

ENTWURF

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxx 2018

xx. Gesetz: 3. Dienstrechts-Novelle 2018

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (44. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (56. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (53. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Bedienstetengesetz (3. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz), die Pensionsordnung 1995 (30. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Personalvertretungsgesetz (26. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (9. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978), das Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz (2. Novelle zum Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Bezügegesetz 1995 (15. Novelle zum Wiener Bezugsgesetz 1995) und das Wiener Bezugsgesetz 1997 (5. Novelle zum Wiener Bezugsgesetz 1997) geändert werden (3. Dienstrechts-Novelle 2018)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 wird nach dem Wort „Orientierung“ die Wortfolge „– insbesondere unter Bedachtnahme auf den Personenstand und die Elternschaft –“ eingefügt.

2. § 18a Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. beim beruflichen Aufstieg im Sinn des § 3 Z 5 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes – W-GBG, LGBl. Nr. 18/1996,“

3. In § 18c Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBl. für Wien Nr. 18/1996)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 4 W-GBG)“ ersetzt.

4. In § 31 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch für den Beamten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBl. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wird.“

5. In § 34a Abs. 4 wird das Wort „Treten“ durch die Wortfolge „Endet das Dienstverhältnis oder treten“ ersetzt.

6. Nach § 34a Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Dienstausweis verliert mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses seine Gültigkeit.“

7. In § 35 Abs. 3 Z 6 wird vor dem Wort „Verlust“ die Wortfolge „Ruhend oder“ eingefügt.

8. In § 55 Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils nach dem Zitat „§ 5 BPGG“ die Wortfolge „oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates beruht,“ eingefügt.

9. In § 55 Abs. 1a und in § 55a Abs. 2 wird jeweils nach dem Klammerausdruck „(§ 9 Abs. 4 BPGG)“ die Wortfolge „oder bei einer vergleichbaren Erhöhung eines in einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates geregelten Anspruchs“ eingefügt.

10. In § 59 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien.“

11. In § 67b wird das Zitat „des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995“, in § 67d das Zitat „des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1995“, in § 67e Abs. 1 das Zitat „des § 4a Abs. 3 Z 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995“, in § 67f das Zitat „des § 4a Abs. 3 Z 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ sowie in § 67h Abs. 1 das Zitat „des § 4a Abs. 1 Z 2 bis 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ jeweils durch die Wortfolge „nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung“ ersetzt.

12. § 67c lautet:

„§ 67c. Ist der Beamte infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 1 Z 5 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung nicht beruflich aufgestiegen, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Beamten zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 14 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.“

13. In § 67i Abs. 2 wird das Zitat „in § 4a Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ durch die Wortfolge „in einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung“ ersetzt.

14. In § 72 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch für den Beamten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG in das Ausland entsendet wird.“

15. In § 84 Abs. 4 wird nach dem Wort „Beamte“ die Wortfolge „bzw. rechtskundige Vertragsbedienstete“ eingefügt.

16. In § 84 Abs. 5 wird die Wortfolge „Beamte der Gemeinde Wien“ durch die Wortfolge „Beamte bzw. Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien“ ersetzt.

17. In § 86 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Beamte“ die Wortfolge „bzw. Vertragsbedienstete“ eingefügt.

18. In § 86 Abs. 4 wird nach dem Zitat „§ 61a“ die Wortfolge „dieses Gesetzes oder nach den gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ eingefügt.

19. In § 86 Abs. 5 Z 4 wird nach dem Zitat „§ 59“ die Wortfolge „dieses Gesetzes oder gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ eingefügt.

20. In § 86 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „des Beamten“.

21. In § 92 Abs. 1 wird nach dem Wort „Beamten“ der Ausdruck „bzw. Vertragsbediensteten“ eingefügt.

22. In § 110 Abs. 2 und 3 wird das Datum „1. Juni 2018“ jeweils durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

23. In § 117 wird am Ende der Z 21 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 22 angefügt:

„22. Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABI. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 43/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Z 1 werden nach der Wortfolge „(Leitenden Kardiotechnikern),“ die Wortfolge „Leitenden Medizinischen Fachassistentinnen (Leitenden Medizinischen Fachassistenten),“ eingefügt

sowie die Wortfolge „Lehrassistentinnen (Lehrassistenten)“ durch die Wortfolge „Lehrerinnen für MTDG (Lehrern für MTDG)“, die Wortfolge „Oberassistentinnen (Oberassistenten)“ durch die Wortfolge „Bereichsleiterinnen MTDG (Bereichsleiter MTDG)“ und die Wortfolge „Stationsassistentinnen (Stationsassistenten)“ durch die Wortfolge „Fachbereichsleiterinnen MTDG (Fachbereichsleiter MTDG)“ ersetzt.

2. In § 26 Abs. 1 Z 2 werden die Wortfolge „Leitenden Lehrassistentinnen (Leitenden Lehrassistenten)“ durch die Wortfolge „Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG (Leitern der Bildungseinrichtung für MTDG)“ und die Wortfolge „Leitenden Oberassistentinnen (Leitenden Oberassistenten)“ durch die Wortfolge „Leiterinnen MTDG (Leitern MTDG)“ ersetzt.

3. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2018“ durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entfallen im Schema I in der Verwendungsgruppe 1, Abteilung B, die Bedienstetengruppe „Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf, absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige und dreijähriger Verwendung als Fachassistent/Fachassistentin in der Behindertenhilfe“ und in der Verwendungsgruppe 2, Abteilung B, die Bedienstetengruppe „Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf“.

5. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entfallen im Schema I, Verwendungsgruppe 3, Abteilung B, die Bedienstetengruppen „Operationsassistenten/Operationsassistentinnen“ und „Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen“.

6. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 im Schema II K wird in der Z 2 der Einleitungsbestimmungen die Wortfolge „Leitende Lehrassistenten/Lehrassistentinnen, Leitende Oberassistenten/Oberassistentinnen, Oberassistenten/Oberassistentinnen, Stationsassistenten/Stationsassistentinnen“ durch die Wortfolge „Leiter/Leiterinnen MTDG, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG, Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG, Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG“ ersetzt.

7. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 im Schema II K, Verwendungsgruppe K 1, lautet die Z 1 wie folgt:

„1. Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG
Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG
Leiter/Leiterinnen MTDG
Lehrer/Lehrerinnen für MTDG
Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG“

8. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 im Schema II K, Verwendungsgruppe K 4, werden im Einleitungsteil der Punkt nach dem Zitat „BGBl. Nr. 102/1961“ durch einen Strichpunkt ersetzt sowie in einer neuen Zeile die Wortfolge „bei den in Z 4 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung der Medizinischen Fachassistentenz gemäß dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012.“ eingefügt und wird nach der Z 3 folgende Z 4 eingefügt:

„4. Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjähriger Verwendung als Medizinischer Fachassistent/ Medizinische Fachassistentin
Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, Leitende, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjähriger Verwendung als Leitender Medizinischer Fachassistent/Leitende Medizinische Fachassistentin“

9. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 im Schema II K lautet die Verwendungsgruppe K 5 samt Überschrift wie folgt:

„Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 5 ist
bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G;
bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung der Medizinischen Fachassistentenz gemäß dem MABG.

1. Medizinisch-technische Fachkräfte

2. Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen

Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, Leitende“

10. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 im Schema II K, Verwendungsgruppe K 6, werden in der Z 1 jeweils unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Bedienstetengruppen „Gipsassistenten/Gipsassistentinnen“, „Laborassistenten/Laborassistentinnen“ und „Röntgenassistenten/Röntgenassistentinnen“ eingefügt.

11. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 werden in der Z 10 in lit. a, c und d jeweils die Bedienstetengruppe „Stationsassistenten/Stationsassistentinnen“ durch die Bedienstetengruppe „Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG“, in lit. b, e, f und g jeweils die Bedienstetengruppe „Oberassistenten/Oberassistentinnen“ durch die Bedienstetengruppe „Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG“ und in der lit. c die Bedienstetengruppe „Lehrassistenten/Lehrassistentinnen“ durch die Bedienstetengruppe „Lehrer/Lehrerinnen für MTDG“ ersetzt.

12. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird in Z 10 lit. c und d jeweils nach der Wortfolge „Leitende Kardiotechniker/Leitende Kardiotechnikerinnen,“ in einer neuen Zeile die Wortfolge „Leitende Medizinische Fachassistenten/Leitende Medizinische Fachassistentinnen,“ eingefügt.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 43/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7a lautet:

„(7a) § 34a, § 86 Abs. 3 sowie § 92 Abs. 2 und 3 der Dienstordnung 1994 gelten auch für den Vertragsbediensteten.“

2. In § 4 Abs. 8 Z 6 wird vor dem Wort „Verlust“ die Wortfolge „Ruhens oder“ eingefügt.

3. In § 4a Abs. 1 wird nach dem Wort „Orientierung“ die Wortfolge „– insbesondere unter Bedachtnahme auf den Personenstand und die Elternschaft –“ eingefügt.

4. § 4a Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. beim beruflichen Aufstieg im Sinn des § 3 Z 5 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes – W-GBG, LGBI. Nr. 18/1996,“

5. In § 4c Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBI. für Wien Nr. 18/1996)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 4 W-GBG)“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch für den Vertragsbediensteten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBI. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wird.“

7. In § 33 Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils nach dem Zitat „§ 5 BPGG“ die Wortfolge „oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht,“ eingefügt.

8. In § 33 Abs. 1a und in § 33a Abs. 2 wird jeweils nach dem Klammerausdruck „(§ 9 Abs. 4 BPGG)“ die Wortfolge „oder bei einer vergleichbaren Erhöhung eines in einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelten Anspruchs“ eingefügt.

9. In § 42 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch für den Vertragsbediensteten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG in das Ausland entsendet wird.“

10. In § 54a wird das Zitat „des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 1 der Dienstordnung 1994“, in § 54c das Zitat „des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 der Dienstordnung 1994“, in § 54d Abs. 1 das Zitat „des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 7 der Dienstordnung 1994“, in § 54d Abs. 2 das Zitat „des § 18a Abs. 1

erster Satz der Dienstordnung 1994“, *in § 54e Abs. 1 das Zitat „des § 18a Abs. 3 Z 2 der Dienstordnung 1994“ sowie in § 54f das Zitat „des § 18a Abs. 3 Z 3 der Dienstordnung 1994“ jeweils durch die Wortfolge „nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung“ ersetzt.*

11. § 54b lautet:

„§ 54b. Ist der Vertragsbedienstete infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 Z 5 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung nicht beruflich aufgestiegen, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Vertragsbediensteten zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 14 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.“

12. *In § 54i Abs. 2 wird das Zitat „in § 18a Abs. 1 der Dienstordnung 1994“ durch die Wortfolge „in einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung“ ersetzt.*

13. *In § 64 Abs. 2 und 3 wird das Datum „1. Juni 2018“ jeweils durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.*

14. *In § 67 wird am Ende der Z 14 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 15 angefügt:*

„15. Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21.“

Artikel IV

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBI. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 43/2018, wird wie folgt geändert:

1. *In § 20 Abs. 3 Z 6 wird vor dem Wort „Verlust“ die Wortfolge „Ruhens oder“ eingefügt.*

2. *In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Orientierung“ die Wortfolge „– insbesondere unter Bedachtnahme auf den Personenstand und die Elternschaft –“ eingefügt.*

3. *In § 38 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Dies gilt sinngemäß auch für die Bedienstete bzw. den Bediensteten, die bzw. der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBI. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wird.“

4. *In § 63 Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils nach dem Zitat „§ 5 BPGG“ die Wortfolge „oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht,“ eingefügt.*

5. *In § 63 Abs. 2 und in § 64 Abs. 3 wird jeweils nach dem Klammerausdruck „(§ 9 Abs. 4 BPGG)“ die Wortfolge „oder bei einer vergleichbaren Erhöhung eines in einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelten Anspruchs“ eingefügt.*

6. *In § 70 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführende Präsidentin bzw. Amtsführender Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien,“.*

7. *In § 76 Abs. 2 wird in Z 8 lit. e der Ausdruck „Abteilungsleitung MTDG (Oberassistenz)“ durch den Ausdruck „Bereichsleitung MTDG (Oberassistenz)“ ersetzt und wird nach Z 12 folgende Z 12a eingefügt:*

„12a. Medizinphysik, bestehend aus der Modellfunktion

Medizinphysikerin bzw. Medizinphysiker“

8. *In § 117 wird die Wortfolge „nicht mit einer höherwertigen Verwendung (Funktion) nach § 2 Abs. 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes betraut worden“ durch die Wortfolge „nicht beruflich aufgestiegen“ ersetzt.*

9. *In § 124 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bestimmung“ die Wortfolge „oder in § 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes“ eingefügt.*

10. In § 129 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch für die Bedienstete bzw. den Bediensteten, die bzw. der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG in das Ausland entsendet wird.“

11. In § 136 Abs. 2 und 3 wird das Datum „1. Juni 2018“ jeweils durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

12. In § 142 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 14 angefügt:

„14. Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21.“

13. In der Anlage 1 wird im Schema W1 in der Berufsfamilie Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG) jeweils der Ausdruck „Abteilungsleitung MTDG (Oberassistenten)“ durch den Ausdruck „Bereichsleitung MTDG (Oberassistenten)“ ersetzt.

14. In der Anlage 1 wird im Schema W1 nach der Berufsfamilie Technik folgende Berufsfamilie eingefügt:

Berufsfamilie Medizinphysik		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
W1/16	Medizinphysikerin bzw. Medizinphysiker	Die Modellfunktion „Medizinphysikerin bzw. Medizinphysiker“ umfasst im Wesentlichen operative und/oder beratende Tätigkeiten bei der Patientinnen- bzw. Patientendosimetrie, der Entwicklung und Anwendung komplexer Verfahren und Ausrüstungen, der Optimierung, der Qualitätssicherung einschließlich Qualitätskontrolle, der Ausbildung sowie in sonstigen Fragen des Strahlenschutzes bei medizinischen Expositionen. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.

15. In der Anlage 2 lautet der Einreichungsplan für das Schema W1 wie folgt:

Einreichungsplan für das Schema W1

	W1/1	W1/2	W1/3	W1/4	W1/5	W1/6	W1/7	W1/8	W1/9	W1/10	W1/11	W1/12	W1/13	W1/14	W1/15	W1/16
Management Allgemein																
Führung Allgemein																
Führung Kindergarten																
Führung Feuerwehr																
Führung Berufssetzung																
Führung Bezirksgesundheitsamt																
Führung Pflege																
Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)																
Führung Politik																
Führung IKT																
Verwaltung/Administration																
Verwaltung/Administration Serviceleistungen																
Technik																
Mediophysik																
Soziale Arbeit/Sozialer Dienst																
Disposition Berufssetzung																
Beritzgesundheitsamt																
Fachbereichskoordination Pflege																
Fachbereichskoordination Hebammen																
Politik																
Prüferinnen und Prüfer																
Interne Revision																
																Interne Revision bzw. Internet, Revision

Artikel V

Die Pensionsordnung 1995, LGBI. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 43/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 73o wird folgender § 73p samt Überschrift eingefügt:

„Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2019“

§ 73p. (1) Abweichend von § 46 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dieses Gesetzes sowie § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 erster Satz RVZG 1995 ist das Gesamtpensionseinkommen mit 1. Jänner 2019 wie folgt zu erhöhen:

1. wenn es nicht mehr als 1.115 Euro monatlich beträgt, um 2,6 %,
2. wenn es über 1.115 Euro bis zu 1.500 Euro monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,6 % auf 2,0 % linear absinkt,
3. wenn es über 1.500 Euro bis zu 3.402 Euro monatlich beträgt, um 2,0 %,
4. wenn es über 3.402 Euro monatlich beträgt, um 68 Euro.

(2) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person umfasst alle im Dezember 2018 nach diesem Gesetz, dem RVZG 1995 und dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2019 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge. Ausgenommen sind die Zulagen gemäß §§ 29 und 30. Bei einer Erhöhung nach Abs. 1 Z 4 ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 auf die einzelnen Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge im Verhältnis dieser Bezüge zueinander aufzuteilen.“

2. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2018“ durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

Artikel VI

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBI. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 43/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. der Personalgruppenwahlausschuss,“

2. § 8a Abs. 1 Z 2 bis 7 lautet:

„2. in der Hauptgruppe II

- a) die Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände, Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen;
- b) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemikerinnen und Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeisterinnen und Werkmeister, Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten, Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister sowie die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4 der technischen Werkstätten;
- c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, B und C, sofern nicht lit. a oder b zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LKP, D, D 1 und E, sofern nicht lit. b zutrifft;
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. e zutrifft, sowie die Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten;
- e) die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtung für MTDG, Lehrerinnen und Lehrer für MTDG, Leiterinnen MTDG und Leiter MTDG, Bereichsleiterinnen MTDG und Bereichsleiter MTDG, Fachbereichsleiterinnen MTDG und Fachbereichsleiter MTDG, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständigen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter, die Heilmasseurinnen und Heilmasseure sowie die (Leitenden) Medizinischen Fachassistentinnen und (Leitenden) Medizinischen Fachassistenten, (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Masseure, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, Gipsassistentinnen und Gipsassistenten, Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten,

- Laborassistentinnen und Laborassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen sowie Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. d zutrifft;
- f) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. b oder e zutrifft;
3. in den Hauptgruppen III, V und VI
- a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A, sofern nicht Z 7 zutrifft;
- b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B, sofern nicht Z 7 zutrifft;
- c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D 1, D und E;
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4 oder 6 zutrifft;
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 6 zutrifft;
4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker;
5. in der Hauptgruppe IV die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas II/IV;
6. in den Hauptgruppen IV, V und VI die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III;
7. in der Hauptgruppe V die Bediensteten der Verwendungsgruppen A und B.“

3. *In § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „und Dienststellen mit mehr als 2.000 Bediensteten“ durch die Wortfolge „sowie Dienststellen und Personalgruppen mit mehr als 2.000 Bediensteten je“ ersetzt.*

4. *In § 13 Abs. 3 werden nach der Wortfolge „Bedienstete sind“ ein Beistrich und die Wortfolge „,wobei die in einem früheren, nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Dienst- oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegte Zeit auf die sechsmonatige Frist anzurechnen ist“ eingefügt.*

5. *In § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und der Personalgruppenausschüsse“.*

6. *In § 15 Abs. 2 wird die Zahl „2.000“ durch die Zahl „3.000“ ersetzt.*

7. *In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Hauptwahlausschuss“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.*

8. § 15 Abs. 5 bis 8 lautet:

„(5) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) kandidierende Wählerinnen- und Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Wahlzeugin bzw. eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuss. Wählerinnen- und Wählergruppen, die im Dienststellenwahlausschuss gemäß Abs. 3 nicht vertreten sind, sind berechtigt, eine weitere Wahlzeugin bzw. einen weiteren Wahlzeugen zu entsenden. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den gemäß §§ 23 bis 27 stattfindenden Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Jede Wählerinnen- und Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, hat das Recht auf Entsendung einer Wahlzeugin bzw. eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuss. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses vom Beginn der Wahlhandlung gemäß § 23 bis zur Übermittlung der abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse an den Personalgruppenwahlausschuss gemäß § 25 ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind in der Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 31 Abs. 4 bis 6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

(8) Der Dienststellenausschuss kann

1. für Dienststellen mit weit auseinanderliegenden Dienststellenteilen, um den Wählerinnen und Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten,

neben dem Dienststellenwahlausschuss eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Die Sprengelwahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu

bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.“

9. § 16 samt Überschrift lautet:

„Personalgruppenwahlausschuss

§ 16. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses ist am Sitz des Hauptausschusses ein Personalgruppenwahlausschuss zu bilden. Er besteht aus drei, bei Personalgruppen mit mehr als 3.000 Bediensteten aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Personalgruppenwahlausschusses sind vom Hauptausschuss zu bestellen; sie müssen zum Personalgruppenausschuss wählbar sein. Im Übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß anzuwenden.“

10. In § 17 Abs. 2 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

11. In der Überschrift zu § 18 sowie in § 18 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Dienststellen-(Haupt-, Zentral-)wahlausschuss“ durch den Ausdruck „Dienststellen-(Personalgruppen-, Zentral-)wahlausschuss“ ersetzt.

12. In § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 7)“ durch den Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 8)“ ersetzt.

13. In § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck „Wahlausschuß (Dienststellen- bzw. Hauptwahlausschuss)“ durch den Ausdruck „Wahlausschuss (Dienststellen- bzw. Personalgruppenwahlausschuss)“ ersetzt.

14. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Ausschusses (der Vertrauenspersonen) innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden.“

15. In § 21 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Hauptwahlausschuss“ durch die Wortfolge „den jeweils in Betracht kommenden Personalgruppenwahlausschüssen“ ersetzt.

16. In der Überschrift zu § 24 wird die Wortfolge „durch den Dienststellenwahlausschuss“ durch die Wortfolge „der Mitglieder der Dienststellausschüsse (der Vertrauenspersonen)“ ersetzt.

17. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Sprengelwahlkommission hat nach Beendigung der Wahlhandlung dem Dienststellenwahlausschuss unverzüglich mitzuteilen, ob bei ihr mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben. Ist dies der Fall, hat die Sprengelwahlkommission die Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder des Dienststellausschusses (der Vertrauenspersonen) zu öffnen, die Summen der gemäß Abs. 5 ungültigen sowie der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Ergebnisse dem Dienststellenwahlausschuss mitzuteilen. Haben weniger als 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl des Dienststellausschusses abgegeben, hat die Sprengelwahlkommission die Wahlkuverts ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuss zu übermitteln.

(2) Der Zentralwahlausschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und für die Wahl der Mitglieder des Dienststellausschusses (der Vertrauenspersonen) vorgesehenen Wahlkuverts der wahlberechtigten Briefwählerinnen und Briefwähler ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Dienststellenwahlausschuss zu bestätigen. Falls keine an einen Dienststellenwahlausschuss zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind, hat der Zentralwahlausschuss dem jeweiligen Dienststellenwahlausschuss unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.“

18. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Summe der gemäß Abs. 5 ungültigen und der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß Abs. 1 zweiter Satz festzustellen.“

19. In § 24 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

20. § 25 samt Überschrift lautet:

„Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse, Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen“

§ 25. (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung hat jede Sprengelwahlkommission die bei ihr abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuss und jeder Dienststellenwahlausschuss die bei ihm abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse zusammen mit jenen der Sprengelwahlkommissionen ungeöffnet dem zuständigen Personalgruppenwahlausschuss zu übermitteln.

(2) Nach Einlagen der Wahlkuverts von allen Dienststellenwahlausschüssen und dem Zentralwahlausschuss hat der Personalgruppenwahlausschuss die Wahlkuverts zu öffnen, die Summen der ungültigen und der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Mandate den einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen zuzuteilen. § 24 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

21. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Hauptwahlausschuss“ durch das Wort „Personalgruppenwahlausschuss“ ersetzt.

22. In § 27 wird das Wort „Hauptwahlausschüsse“ durch das Wort „Personalgruppenwahlausschüsse“ ersetzt.

23. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2018“ durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

Artikel VII

Das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBl. Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer und Landeslehrerinnen obliegt der Bildungsdirektion für Wien, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen anderen Behörden vorbehalten ist.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag der Bildungsdirektion für Wien die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962.“

3. § 2 Abs. 1a entfällt.

4. In § 2 Abs. 2 werden die Wortfolge „des Kollegiums des Stadtschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ sowie der Beistrich am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt und entfallen die Z 4 bis 6.

5. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung ist für die Wahrnehmung der in § 26f Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 3 des Landeslehrer-Dienstrechtesgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302, genannten Aufgaben zuständig.“

6. § 3 lautet:

„§ 3. Die Auszahlung und Verrechnung (Berechnung und Abfuhr von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen werden vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführt.“

7. In § 4 werden im ersten Satz die Wortfolge „beim Stadtschulrat“ durch die Wortfolge „bei der Bildungsdirektion“ und im zweiten Satz die Wortfolge „Pflichtschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektorin“ durch das Wort „Schulaufsichtsorgans“ ersetzt.

8. § 5 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die Schulaufsichtsorgane,“

9. In § 5 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende lit. c angefügt:

„c) die erforderliche Anzahl an rechtskundigen Bediensteten der Bildungsdirektion (Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen).“

10. § 5 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Schulaufsichtsorgan als Vorsitzender oder Vorsitzende,“

11. In § 5 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende lit. c angefügt:

„c) einem rechtskundigen Bediensteten bzw. einer rechtskundigen Bediensteten der Bildungsdirektion.“

12. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Senate der Leistungsfeststellungskommission gemäß § 5 Abs. 2 lit. a und c sind von der Bildungsdirektion für Wien für eine Funktionsperiode von fünf Schuljahren jeweils vor dem Ablauf des fünften Schuljahres zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für den Rest der Funktionsperiode ein anderes Mitglied in gleicher Weise zu bestellen.“

13. § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung als beschlossen, welcher der oder die Vorsitzende beitritt.“

14. In § 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „der Stadtschulrat“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

15. In § 9 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „beim Stadtschulrat“ durch die Wortfolge „bei der Bildungsdirektion“ ersetzt.

16. In § 10 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Bediensteten“ der Klammerausdruck „(Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen)“ eingefügt.

17. § 10 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) die Schulaufsichtsorgane,“

18. § 10 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Schulaufsichtsorgan,“

19. In § 10 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende lit. d angefügt:

„d) einer weiteren der in Abs. 1 lit. a genannten Personen.“

20. In § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Kollegium des Stadtschulrates“ durch die Wortfolge „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.

21. In § 12 Abs. 4 wird das Zitat „§ 8 Abs. 1 bis 3“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 letzter Satz“ ersetzt.

22. In § 12 Abs. 5 werden das Zitat „§ 10 Abs. 2 lit. a und b“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2 lit. a, b und d“ und die Wortfolge „vom Kollegium des Stadtschulrates“ durch die Wortfolge „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.

23. In § 13 Abs. 2 Z 1 und 6 entfallen jeweils das Wort „Hauptschulen“ und der diesem Wort nachgestellte Beistrich.

24. In § 13 Abs. 2 Z 2 entfällt die Wortfolge „und Hauptschulen“.

25. In § 13 Abs. 5 wird im ersten Satz das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Bildungsregion“ ersetzt, entfällt der zweite Satz und wird im bisherigen dritten Satz die Wortfolge „zu einem Bezirk“ durch die Wortfolge „zu einer Bildungsregion“ ersetzt.

26. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Stadtschulrat“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

27. In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „das Kollegium des Stadtschulrates“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

28. In § 17 Abs. 2 entfällt Z 2, erhalten die bisherigen Z 3 bis 5 die Bezeichnungen „2.“ bis „4.“ und wird in der neuen Z 4 die Wortfolge „zum Inspektionsbezirk“ durch die Wortfolge „zur Bildungsregion“ ersetzt.

29. In § 17 entfällt Abs. 3 und erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

30. In § 17 wird im neuen Abs. 3 das Zitat „Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 5“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 1, 2 und 4“ ersetzt.

31. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a. (1) Die Funktionsperiode der am 31. Dezember 2018 bestehenden Leistungsfeststellungskommission und Disziplinarkommission endet am 31. August 2019. Alle zu diesem Zeitpunkt bei den Senaten dieser Kommissionen anhängigen Verfahren sind neu durchzuführen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission, die vor dem 1. Jänner 2019 bestellt wurden und am 1. Jänner 2019 diese Funktion innehaben, bleiben bis 31. August 2019 weiter im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes nach dem 1. Jänner 2019 und vor dem 1. September 2019 ist diese Funktion bis zum Ablauf des 31. August 2019 nach der vor dem 1. Jänner 2019 geltenden Rechtslage mit einem neuen Mitglied bzw. Ersatzmitglied nachzubesetzen.“

32. In § 20 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2014“ durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz, LGBI. Nr. 41/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 43/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Beim Stadtschulrat“ durch die Wortfolge „Bei der Bildungsdirektion“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „des Stadtschulrates“ durch „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 6 wird die Wortfolge „der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stadtschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Den beiden für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zu bestellenden Gleichbehandlungsbeauftragten sind bei deren Bestellung (Abs. 3) zwei möglichst gleich große Wirkungsbereiche zuzuordnen, die jeweils aus einer oder mehreren Bildungsregionen gebildet werden.“

5. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Stadtschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

6. In § 8 wird die Wortfolge „der Stadtschulrat“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

7. § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die am 31. Dezember 2018 bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode am 30. Juni 2020 im Amt. Für die am 1. Juli 2020 beginnende Funktionsperiode erfolgt die Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten gemäß § 4 in der Fassung der 2. Novelle zu diesem Gesetz.“

8. In § 10 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

Artikel IX

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBI. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Z 3 wird nach der Wortfolge „vorzunehmen ist“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „§ 73e“ die Wortfolge „und für das Kalenderjahr 2019 § 73p“ eingefügt.

2. In § 57 Abs. 2 wird das Datum „1. Dezember 2012“ durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

Artikel X

Das Wiener Bezügegesetz 1997, LGBI. Nr. 42, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien,“
2. In § 3 Abs. 1 entfallen die Z 11 und 12.
3. In § 4 Abs. 2 entfallen nach dem Wort „Wahl“ der Beistrich und die Wortfolge „der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 und 12 ab dem Tag der Bestellung“.
4. In § 9 Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6, 7 und 11“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 7“ ersetzt.
5. In § 14 Z 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 11 bis 16“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 13 bis 16“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2013“ durch das Datum „1. November 2018“ ersetzt.

Artikel XI

Es treten in Kraft:

1. Art. IV Z 7 und 13 bis 15 mit 1. Oktober 2018,
2. Art. I Z 1 bis 9 und 11 bis 23, Art. III sowie Art. IV Z 1 bis 5 und 8 bis 12 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
3. Art. II mit 1. Dezember 2018,
4. Art. V und Art. IX mit 31. Dezember 2018 und
5. Art. I Z 10, Art. IV Z 6 sowie Art. VI bis VIII und X mit 1. Jänner 2019.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Anpassung des Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978 – LDHG 1978 und weiterer Landesgesetze an das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017.

Gestaffelte Pensionserhöhung für das Jahr 2019.

Eröffnung der Möglichkeit, Vertragsbedienstete als Mitglieder der Disziplinarkommission zu bestellen.

Schaffung einer Meldepflicht für den Fall, dass die Berufsberechtigung nach dem Gesundheitsberuferegister-Gesetz wegen nicht zeitgerechter Verlängerung der Registrierung ruht.

Anpassungen im Zusammenhang mit dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, insbesondere in der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994.

Änderungen im Wiener Personalvertretungsgesetz, insbesondere betreffend das Wahlverfahren.

Darüber hinaus sind abgesehen von rein formalen Anpassungen, Klarstellungen und geringfügigen Adaptierungen folgende weitere Änderungen einzelner dienst- und besoldungsrechtlicher Gesetze beabsichtigt:

- Ausweitung des Schutzes vor Diskriminierung aus dem Grund der sexuellen Orientierung auf den Personenstand bzw. die damit im Zusammenhang stehende Elternschaft;
- Regelung eines Kündigungs- und Entlassungsschutzes für Bedienstete der Gemeinde Wien, welche ihre Auslandseinsatzbereitschaft erklärt haben, für die Dauer der Entsendung;
- Ermöglichung der Inanspruchnahme einer Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit auch dann, wenn den Angehörigen dem Pflegegeld vergleichbare Leistungen gebühren;
- Möglichkeit, sich im Disziplinarverfahren auch durch Vertragsbedienstete verteidigen zu lassen;
- Schaffung der neuen Berufsfamilie „Medizinphysik“ im Anwendungsbereich des Wiener Bedienstengesetzes in Entsprechung des in der Medizinischen Strahlenschutzverordnung geregelten Berufsbildes der Medizinphysikerin bzw. des Medizinphysikers.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Änderung des Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978 und den sonstigen legistischen Anpassungsmaßnahmen an das Bildungsreformgesetz 2017 sind lediglich einige Aufgabenübertragungen im Bereich der Landesvollziehung von der Landesregierung in den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion geplant, die mit keinen Auswirkungen auf die im Bereich der Schulverwaltung vorgesehene Kostenaufteilung zwischen dem Bund und dem Land Wien verbunden sind.

Durch die gestaffelte Pensionserhöhung werden der Gemeinde Wien ab dem Jahr 2019 jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 15,34 Millionen Euro erwachsen. Davon entfallen ca. 15,15 Millionen Euro auf den Bereich des Magistrats und ca. 190.000 Euro auf den Funktionärsbereich. Die jährlichen Mehrkosten in dem vom Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz erfassten Bereich werden ab dem Jahr 2019 6,41 Millionen Euro betragen.

Die mit Wirksamkeit 1. Dezember 2018 im Zusammenhang mit dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz vorgesehenen Änderungen im Bereich der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund werden für die Stadt Wien für das Jahr 2018 mit Mehrkosten im Ausmaß von 9.000 Euro verbunden sein. Die voraussichtlichen Mehrkosten in den Folgejahren werden im Jahr 2019 123.000 Euro, im Jahr 2020 126.000 Euro, im Jahr 2021 128.000 Euro, im Jahr 2022 131.000 Euro und im Jahr 2023 134.000 Euro betragen.

Durch die sonstigen Inhalte des Gesetzesentwurfes erwachsen der Stadt Wien keine Mehrkosten.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die Ergänzung der Regelungen betreffend die Richtlinienumsetzung wird klargestellt, dass die Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21, im Dienstrecht der Wiener Gemeindebediensteten umgesetzt ist.

Die sonst vorgesehenen Regelungsinhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Schwerpunkte der 3. Dienstrechts-Novelle 2018 bilden zum einen die im Bereich des Landes Wien erforderlichen legistischen Anpassungen an das Bildungsreformgesetz 2017 des Bundes und zum anderen die Pensionsanpassung für das Jahr 2019. Darüber hinaus sollen einzelne dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen im Bereich der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und des Wiener Bedienstetengesetzes sowie die Regelungen betreffend das Wahlverfahren im Wiener Personalvertretungsgesetz überarbeitet werden. Zu diesen Schwerpunkten ist Folgendes auszuführen:

Zu den Anpassungen an das Bildungsreformgesetz 2017:

Das am 15. September 2017 kundgemachte und in den wesentlichen Punkten mit 1. Jänner 2019 in Kraft tretende Bildungsreformgesetz 2017, BGBI. I Nr. 138/2017, sieht weitreichende organisatorische Veränderungen im Schulbereich, insbesondere hinsichtlich der Behördenstruktur, vor. Den Schwerpunkt der Reform bildet dabei die bundesverfassungsrechtlich angeordnete Auflösung der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien und der in diesen Behörden eingerichteten Kollegien, die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 wirksam werden wird (Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG). Die Aufgaben der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 auf die neu einzurichtenden Bildungsdirektionen in den Ländern übergehen. Im Gegensatz zu den bisherigen Bundesbehörden sind die Bildungsdirektionen in den Ländern als gemeinsame Bund-Land-Behörden einzurichten. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektionen werden durch das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG (Artikel 7 des Bildungsreformgesetzes 2017) geregelt.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die aus dienstrechlicher Sicht erforderlichen landesgesetzlichen Anpassungen an das Bildungsreformgesetz 2017 vorgesehen werden. Im Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 – LDHG 1978 soll dabei die Aufteilung der im Zusammenhang mit der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrerinnen und Landeslehrer stehenden Vollzugsaufgaben grundlegend neu gestaltet werden. Abgesehen von terminologischen Anpassungen soll – auch im Hinblick auf Art. 113 Abs. 4 B-VG, der der Bildungsdirektion umfangreiche Kompetenzen unter anderem auch in den Bereichen der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Schulen zuweist – einleitend festgelegt werden, dass die Ausübung der Diensthoheit grundsätzlich der Bildungsdirektion für Wien und nicht wie bisher der Landesregierung obliegt (§ 1 LDHG). Dadurch soll die Bedeutung der Bildungsdirektion für Wien hervorgehoben und klarer als bisher dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die meisten Vollzugsaufgaben bereits bisher nicht von der Landesregierung wahrgenommen wurden, sondern dem Stadtschulrat für Wien übertragen waren bzw. nunmehr der Bildungsdirektion zukommen sollen. In diesem Sinn soll die Bildungsdirektion für Wien (wie schon bisher der Stadtschulrat für Wien) für alle mit der Ausübung der Diensthoheit verbundenen Aufgaben zuständig sein, die nicht ausdrücklich der Landesregierung oder einer anderen Behörde zugewiesen sind. Zu den Aufgaben, die bisher der Landesregierung vorbehalten waren, in Hinkunft aber in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion fallen sollen, zählen z.B. Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen, der Aufschub des Übertritts in den Ruhestand und die Ausübung des (disziplinären) Gnadenrechtes.

Anpassungen an das Bildungsreformgesetz 2017 sind auch in Bezug auf die Neugestaltung des Bereichs der Schulaufsicht und die vorgesehene Schaffung von Bildungsregionen erforderlich. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die bisher insgesamt 22 Wiener Inspektionsbezirke durch eine deutlich geringere Anzahl an (größeren) Bildungsregionen ersetzt werden sollen. Vor dem weiteren Hintergrund, dass die Verfahrenszahlen in der Disziplinarkommission und in der Leistungsfeststellungskommission rückläufig sind, soll auch die Anzahl der Senate der beiden Kommissionen deutlich reduziert werden. Im Gegenzug sollen die bisher aus drei Mitgliedern bestehenden Senate dieser Kommissionen auf jeweils vier Mitglieder aufgestockt werden.

Im Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz – W-LLGBG sollen ebenfalls Anpassungen an die Neuordnung der Schulaufsicht erfolgen.

Zur Pensionsanpassung für das Jahr 2019:

Im Interesse einer gleichmäßigen Entwicklung der Pensionen der öffentlichen Bediensteten und Funktionärinnen und Funktionäre soll die Pensionserhöhung für das Jahr 2019 im Bereich der Stadt Wien im Gleichklang mit der Erhöhung der Pensionen der Bundesbeamten und -beamten sowie der

Funktionärinnen und Funktionäre des Bundes erfolgen. Daher soll abweichend von der automatischen Pensionserhöhung, die eine Erhöhung um die Inflationsrate (2,0 %) vorsieht, die Pensionserhöhung für das Jahr 2019 nicht mit dem für alle Pensionistinnen und Pensionisten gleichen Anpassungsfaktor, sondern gestaffelt vorgenommen werden. Bei Menschen mit niedrigen Pensionen stehen die alltäglichen Kosten im Vordergrund, insbesondere für Lebensmittel und das Wohnen. Diese Kosten sind in den letzten Monaten stärker gestiegen, sodass durch eine stärkere Erhöhung im unteren Bereich dieser Entwicklung entgegengewirkt werden soll. Im Gegenzug sollen Pensionen, die über der ASVG-Höchstpension (3.402 Euro) liegen, um einen Fixbetrag erhöht werden, der unter der Inflationsrate liegt.

Zu den sonstigen Regelungsinhalten:

Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission dürfen derzeit nur Beamtinnen und Beamte bestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der pragmatisierten Bediensteten stetig zurückgeht, erweist es sich als zunehmend schwieriger, dafür eine ausreichende Anzahl an geeigneten Personen zu finden. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit der Bestellung auch von Vertragsbediensteten eröffnet werden.

Angesichts des Ruhens der Berechtigung zur Ausübung des Gesundheits- und Krankenpflegeberufes bzw. des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes bei nicht zeitgerechter Verlängerung der Registrierung nach dem Gesundheitsberufregister-Gesetz – GBRG, BGBI. I Nr. 87/2016, werden die Meldepflichten der Bediensteten um die Pflicht zur Meldung des Ruhens einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung ergänzt.

Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bezeichnungen von Bedienstetengruppen gemäß der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, sollen an die Inhalte und die Terminologie des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes – MABG, BGBI. I Nr. 89/2012, angepasst werden.

Im Wiener Personalvertretungsgesetz – W-PVG soll das Wahlverfahren auf Wunsch der Personalvertretung für die Bediensteten der Gemeinde Wien vor der nächsten Wahl im Mai 2019 insofern geändert werden, als an die Stelle der derzeit vorgesehenen Hauptwahlausschüsse die Personalgruppenwahlausschüsse treten sollen. Zugleich sollen die den Dienststellenwahlausschüssen übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse auf die Personalgruppenwahlausschüsse übergehen. Die im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren vorgesehenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen der Rechtslage vor der Novelle LGBI. Nr. 49/2013.

Darüber hinaus sind folgende Neuerungen im Zusammenhang mit den Personalvertretungswahlen vorgesehen:

- Die Personalgruppenwahlausschüsse sowie die Dienststellenwahlausschüsse sollen grundsätzlich aus drei Mitgliedern, bei Dienststellen bzw. Personalgruppen mit mehr als 3.000 Bediensteten aus fünf Mitgliedern bestehen.
- Die Personalgruppen sollen an Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.
- Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sollen dahingehend adaptiert werden, dass sich künftig auch Bedienstete zur Wahl stellen können, deren bestehendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien noch keine sechs Monate dauert, die aber unter Berücksichtigung von Zeiten aus einem früheren, jedoch nicht länger als drei Jahre zurückliegenden, Dienst- oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien die erforderliche Zeit zurückgelegt haben.

Darüber hinaus sind abgesehen von rein formalen Anpassungen, Klarstellungen und geringfügigen Adaptierungen folgende weitere Änderungen einzelner dienst- und besoldungsrechtlicher Gesetze beabsichtigt:

- Der Schutz vor Diskriminierung aus dem Grund der sexuellen Orientierung soll auf den Personenstand bzw. die damit im Zusammenhang stehende Elternschaft ausgeweitet werden.
- Bediensteten der Gemeinde Wien, welche im Rahmen des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes – AZHG, BGBI. I Nr. 66/1999, ihre Auslandseinsatzbereitschaft erklärt haben, soll für die Dauer der Entsendung ein Kündigungs- und Entlassungsschutz gewährt werden.
- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit orientiert sich daran, ob die bzw. der zu pflegende Angehörige Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBI. Nr. 110/1993, hat. Nunmehr soll Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn der bzw. dem Angehörigen dem Pflegegeld vergleichbare Leistungen gebühren.
- Im Disziplinarverfahren soll die Verteidigung der bzw. des Beschuldigten nicht nur durch Beamtinnen und Beamte, sondern auch durch Vertragsbedienstete erfolgen können.

- Im Rahmen des Wiener Bedienstetengesetzes – W-BedG ist die Schaffung der neuen Berufsfamilie „Medizinphysik“ in Entsprechung des in der Medizinischen Strahlenschutzverordnung – MedStrSchV, BGBI. II Nr. 375/2017, geregelten Berufsbildes der Medizinphysikerin bzw. des Medizinphysikers beabsichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nachdem im Zusammenhang mit den Anpassungen an das Bildungsreformgesetz 2017 lediglich Aufgaben der Landesvollziehung aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesregierung in den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion verschoben werden und nach den bundesgesetzlichen Regelungen über die Aufteilung der Kosten für die Bildungsdirektion zwischen dem Bund und den Ländern letztere bis zum 31. Dezember 2022 den für die Landesvollziehung erforderlichen Personal- und Sachaufwand zu tragen haben, erwachsen weder der Stadt Wien noch dem Bund Mehrkosten. Ab dem 1. Jänner 2023 soll der Sach- und Personalaufwand der Bildungsdirektion auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung auf Grund des § 25 Abs. 2 BD-EG zwischen dem Bund und dem Land aufgeteilt werden.

Durch die gestaffelte Pensionserhöhung werden der Gemeinde Wien ab dem Jahr 2019 jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 15,34 Millionen Euro erwachsen. Davon entfallen ca. 15,15 Millionen Euro auf den Bereich des Magistrats und ca. 190.000 Euro auf den Funktionärsbereich. Die jährlichen Mehrkosten in dem vom Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz erfassten Bereich werden ab dem Jahr 2019 6,41 Millionen Euro betragen.

Die Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz vorgesehenen Änderungen in der Anlage 1 zur BO 1994 wird für die Stadt Wien in den Jahren 2019 bis 2023 mit Mehrkosten in der aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Höhe verbunden sein (Beträge auf volle tausend Euro gerundet):

im Jahr 2019	im Jahr 2020	im Jahr 2021	im Jahr 2022	im Jahr 2023
123.000 Euro	126.000 Euro	128.000 Euro	131.000 Euro	134.000 Euro

Diese Mehrkosten ergeben sich insbesondere durch die Übernahme der bisher in die Verwendungsgruppe K 6 eingereihten Bediensteten mit entsprechender Ausbildung nach dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz in die neu geschaffene Bedienstetengruppe der Medizinischen Fachassistentinnen/Fachassistenten und die Verwendungsgruppe K 5. Aufgrund der mit 1. Dezember 2018 wirksam werdenden Umsetzung werden der Stadt Wien im Jahr 2018 zusätzliche Mehrkosten im Ausmaß von 9.000 Euro erwachsen. Der geringfügige, aber kontinuierliche Anstieg der jährlichen Mehrkosten im Zeitraum 2019 bis 2023 ergibt sich daraus, dass die Gehaltsunterschiede zwischen den Verwendungsgruppen K 5 und K 6 mit der Vorrückung der Bediensteten in höhere Gehaltsstufen steigen.

Durch die sonstigen Inhalte des Gesetzesentwurfes erwachsen der Stadt Wien keine Mehrkosten.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, Art. III Z 3 und Art. IV Z 2 (§ 18a Abs. 1 DO 1994, § 4a Abs. 1 VBO 1995 und § 22 Abs. 1 W-BedG):

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG nimmt im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot auf Grund des Geschlechts auf den Personenstand und die Elternschaft Bedacht (§ 3 W-GBG).

Aus Anlass des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2014, G 119/2014, mit welchem das Verbot der Adoption durch eingetragene Partner als verfassungswidrig erkannt wurde, wurde der Diskriminierungegrund der sexuellen Orientierung im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG, BGBI. Nr. 100/1993, um die Bedachtnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob eine Person Kinder hat oder nicht, ergänzt. In Anlehnung daran soll auch im Wiener Dienstrecht der Schutz vor Diskriminierung aus dem Grund der sexuellen Orientierung auf den Personenstand bzw. die damit im Zusammenhang stehende Elternschaft ausgeweitet werden.

Zu Art. I Z 2, 3 und 12, Art. III 4, 5 und 11 sowie Art. IV Z 8 (§ 18a Abs. 1 Z 5, § 18c Abs. 1 und § 67c DO 1994, § 4a Abs. 1 Z 5, § 4c Abs. 1 und § 54b VBO 1995 sowie § 117 W-BedG):

Nach § 14 Abs. 1 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes hat Anspruch auf Schadenersatz, wer wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 5 W-GBG „nicht beruflich aufgestiegen“ ist. Damit werden nunmehr unter Berücksichtigung der Systematik des Wiener Bedienstetengesetzes insbesondere Diskriminierungen bei Beförderungen, Höherreihungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1

W-BedG und bei der Betrauung mit Verwendungen (Funktionen) im Sinn des § 6 Abs. 1a W-GBG (bestimmte höherwertige Verwendungen bzw. Führungsfunktionen) erfasst.

Das Diskriminierungsverbot des § 22 Abs. 1 Z 5 W-BedG verweist bereits auf § 3 Z 5 W-GBG, sodass diesbezüglich kein Änderungsbedarf besteht. Jedoch ist auch der den Schadenersatz regelnde § 117 W-BedG noch an die Definition des beruflichen Aufstiegs anzupassen. In der Dienstordnung 1994 – DO 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995 sind hingegen jeweils sowohl das Diskriminierungsverbot (§ 18a Abs. 1 Z 5 DO 1994 bzw. § 4a Abs. 1 Z 5 VBO 1995) als auch die Schadenersatzbestimmung (§ 67c DO 1994 bzw. § 54b VBO 1995) an die aktuelle Textierung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes anzupassen. Nachdem dadurch bereits im Diskriminierungsverbot jeweils das Wiener Gleichbehandlungsgesetz im Langtext zitiert wird, kann in § 18c Abs. 1 DO 1994 bzw. in § 4c Abs. 1 VBO 1995 jeweils die Kurzbezeichnung verwendet werden.

Gleichzeitig wird in § 67c DO 1994 und in § 54b VBO 1995 die Regelung des Schadenersatzes wegen Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg dahingehend ergänzt, dass auch auf gleichartige dienstrechtliche Bestimmungen Bezug genommen wird (siehe auch die Erläuterungen zu § 67b DO 1994 u.a.).

Zu Art. I Z 4 und 14, Art. III Z 6 und 9 sowie Art. IV Z 3 und 10 (§ 31 Abs. 3 und § 72 Abs. 2 DO 1994, § 13 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 VBO 1995 sowie § 38 Abs. 3 und § 129 Abs. 4 W-BedG):

Gemäß § 25 Abs. 1 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes erklären Personen, die für eine Entsendung nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBI. I Nr. 38/1997, in Betracht kommen, die Bereitschaft, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft). Für Bundesbedienstete sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft besteht gemäß § 15 Abs. 6 AZHG in Verbindung mit dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBI. Nr. 683/1991, ein Kündigungs- und Entlassungsschutz für die Dauer der Entsendung.

Ein entsprechender Schutz soll nunmehr auch für Bedienstete der Gemeinde Wien vorgesehen werden (§ 72 Abs. 2 DO 1994, § 42 Abs. 4 VBO 1995 und § 129 Abs. 4 W-BedG).

In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die bereits bestehenden Meldepflichten im Fall einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst um diesen Anlassfall zu ergänzen (§ 31 Abs. 3 DO 1994, § 13 Abs. 3 VBO 1995 und § 38 Abs. 3 W-BedG).

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 34a Abs. 4 und 4a DO 1994):

Entsprechend der im Wiener Bedienstetengesetz getroffenen Regelung (§ 41 Abs. 4 und 5 W-BedG) soll auch der Dienstausweis von Beamtinnen und Beamten bei Endigung des Dienstverhältnisses abzugeben sein und mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses seine Gültigkeit verlieren. Nachdem der gesamte § 34a DO 1994 gemäß § 4 Abs. 7a VBO 1995 auch für Vertragsbedienstete gilt, ist eine diesbezügliche Änderung der Vertragsbedienstetenordnung 1995 nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 7, Art. III Z 2 und Art. IV Z 1 (§ 35 Abs. 3 Z 6 DO 1994, § 4 Abs. 8 Z 6 VBO 1995 und § 20 Abs. 3 Z 6 W-BedG):

Nach dem Gesundheitsberuferegister-Gesetz haben Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997, sowie Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz, BGBI. Nr. 460/1992, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit bei der zuständigen Registrierungsbehörde die Aufnahme in das Gesundheitsberuferegister zu beantragen (§ 15 Abs. 1 GBRG). Die Registrierung ist fünf Jahre gültig. Die Berufsangehörigen haben binnen jeweils fünf Jahren die Registrierung zu verlängern. Der entsprechende Antrag kann jeweils drei Monate vor dem Stichtag bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats (Toleranzfrist) gestellt werden. Erfolgt keine Verlängerung der Registrierung innerhalb der Toleranzfrist, ruht die Berufsberechtigung (§ 18 Abs. 1 und 2 GBRG). Ebenso haben sich Personen, die am 1. Jänner 2018 zur Ausübung eines der genannten Gesundheitsberufe berechtigt sind und diesen ausüben, bis 31. Dezember 2018 registrieren zu lassen (§ 26 GBRG).

Nachdem die Gemeinde Wien als Dienstgeberin nur Personen beschäftigen darf, die die Berechtigung zur Ausübung des jeweiligen Berufes haben, und diese Berechtigung bei nicht zeitgerechter Verlängerung der Registrierung ruht, ist es erforderlich, dass die Dienstgeberin von diesem Ruhen Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund werden die Meldepflichten der Bediensteten um die Pflicht zur Meldung des Ruhens einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung ergänzt. Der Verlust einer solchen Berechtigung ist schon nach der geltenden Rechtslage zu melden. Kommt eine

Bedienstete bzw. ein Bediensteter dieser Meldepflicht nicht nach, begeht sie bzw. er eine Dienstpflichtverletzung, welche disziplinär bzw. dienstrechtlich geahndet werden kann.

Zu Art. I Z 8 und 9, Art. III Z 7 und 8 sowie Art. IV Z 4 und 5 (§ 55 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 1a und § 55a Abs. 2 DO 1994, § 33 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 1a und § 33a Abs. 2 VBO 1995 sowie § 63 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 und § 64 Abs. 3 W-BedG):

Die Bestimmungen über die Karezza bzw. Teilzeit zur Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen stellen jeweils auf den Anspruch auf Pflegegeld einer bestimmten Stufe nach dem Bundespflegegeldgesetz ab. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht jedoch kein Anspruch, wenn der bzw. dem nahen Angehörigen eine dem Pflegegeld vergleichbare Leistung nach anderen bundesgesetzlichen (z.B. dem Verbrechensopfergesetz – VOG) oder ausländischen Vorschriften gebührt. Da dies sachlich nicht gerechtfertigt ist, soll auch in diesen Fällen eine Pflegekarezza bzw. Pflegezeit in Anspruch genommen werden können.

Zu Art. I Z 10 und Art. IV Z 6 (§ 59 Z 1 DO 1994 und § 70 Abs. 1 Z 1 W-BedG):

Die Bestimmungen des § 59 Z 1 DO 1994 (diese Regelung ist auf Grund des § 35 VBO 1995 sinngemäß auch für Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien anzuwenden) und des § 70 Abs. 1 Z 1 W-BedG haben jeweils die Außerdienststellung unter anderem eines Mitglieds der Landesregierung und der Amtsführenden Präsidentin bzw. des Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten zum Gegenstand. Die beiden letztgenannten Funktionen werden auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017 ab 1. Jänner 2019 nicht mehr existieren. Anstelle der Amtsführenden Präsidentin bzw. des Amtsführenden Präsidenten kann die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann oder das zuständige Mitglied der Landesregierung als Präsidentin oder Präsident der Bildungsdirektion vorstehen (Art. 113 Abs. 8 B-VG). Damit ist die Präsidentin oder der Präsident der Bildungsdirektion als Mitglied der Landesregierung ohnedies bereits vom Anwendungsbereich der genannten Regelungen über die Außerdienststellung erfasst. Das neu geschaffene Organ Bildungsdirektorin bzw. Bildungsdirektor ist keine politische Funktion, sondern gemäß § 7 Abs. 1 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes – BD-EG eine Bedienstete oder ein Bediensteter in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Sollte in Zukunft eine Person aus dem Landesdienst diese Aufgabe übernehmen, wäre dieser Wechsel nach den allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen zu beurteilen.

Zu Art. I Z 11 und 13, Art. III Z 10 und 12 sowie Art. IV Z 9 (§ 67b, § 67d, § 67e Abs. 1, § 67f, § 67h Abs. 1 und § 67i Abs. 2 DO 1994, § 54a, § 54c, § 54d Abs. 1 und 2, § 54e Abs. 1, § 54f und § 54i Abs. 2 VBO 1995 sowie § 124 Abs. 2 W-BedG):

Die in der Dienstordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und im Wiener Bedienstetengesetz enthaltenen Bestimmungen über den Schadenersatz und sonstige Ansprüche wegen Diskriminierungen sowie über die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen müssen sowohl auf die im betreffenden Gesetz selbst geregelten Diskriminierungsbestimmungen als auch auf die in den beiden anderen Gesetzen geregelten Bestimmungen Bezug nehmen. Dies erklärt sich daraus, dass z.B. eine Beamtin bzw. ein Beamter auch dann Anspruch auf Schadenersatz nach der Dienstordnung 1994 haben soll, wenn z.B. eine Vertragsbedienstete bzw. ein Vertragsbediensteter gegen das für sie bzw. ihn nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 geltende Diskriminierungsverbot verstoßen hat. Die Regelungen der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 nehmen derzeit allerdings noch nicht auf das Wiener Bedienstetengesetz Bezug. Dem wird nunmehr durch den allgemeinen Verweis auf gleichartige dienstrechtliche Bestimmungen Rechnung getragen. Das Wiener Bedienstetengesetz verweist in den vergleichbaren Regelungen schon jetzt auf gleichartige dienstrechtliche Bestimmungen, weshalb diesbezüglich kein Anpassungsbedarf besteht. Jedoch soll der die Mehrfachdiskriminierung regelnde § 124 Abs. 2 W-BedG in Übereinstimmung mit § 67i Abs. 2 DO 1994 und § 54i Abs. 2 VBO 1995 um die ausdrückliche Bezugnahme auf die im Wiener Gleichbehandlungsgesetz genannten Gründe ergänzt werden.

Zu Art. I Z 15 bis 20 (§ 84 Abs. 4 und 5, § 86 Abs. 2 Z 1, Abs. 4, Abs. 5 Z 4 sowie Abs. 6 DO 1994):

Derzeit dürfen nur Beamtinnen und Beamte zu Mitgliedern der Disziplinarkommission bestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der pragmatisierten Bediensteten stetig zurückgeht, erweist es sich als zunehmend schwieriger, dafür eine ausreichende Anzahl an geeigneten Personen zu finden. Aus diesem Grund sollen auch Vertragsbedienstete zu Mitgliedern der Disziplinarkommission bestellt werden können.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber geht historisch gesehen von einem vorgefundenen Bild einer weitgehend durch Berufsbeamtinnen und -beamte besorgten Vollziehung aus. Durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 hat er klargestellt, dass die Führung der Verwaltung auch durch „vertraglich bestellte

Organe der Verwaltung“ erfolgen darf. Aus Art. 20 Abs. 1 erster Satz B-VG kann daher nicht das Postulat abgeleitet werden, dass Verwaltungsangelegenheiten, die der Hoheitsverwaltung zuzurechnen sind, nur durch Beamten und Beamte im dienstrechtlichen Sinn besorgt werden dürfen. Der Gesetzgeber ist daher auch ermächtigt, die Bestellung von Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf bestimmte Kernfunktionen (u.a. die Ausübung von Strafbefugnissen) zu beschränken. Das Disziplinarrecht ist nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihm folgend auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht unter den Strafrechtsbegriff zu subsumieren (Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage, 16). Die Mitwirkung von Vertragsbediensteten in einem Beamten und Beamte betreffenden Disziplinarverfahren ist daher verfassungsrechtlich zulässig (§ 84 Abs. 4 und 5 DO 1994).

Die übrigen Änderungen betreffen damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen bezüglich der Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission.

Zu Art. I Z 21 (§ 92 Abs. 1 DO 1994):

Eine Beschuldigte bzw. ein Beschuldigter kann sich im Disziplinarverfahren selbst verteidigen oder sich anwaltlich oder durch eine Beamte bzw. einen Beamten verteidigen lassen. Auch hier soll im Hinblick auf den Umstand, dass die Zahl der Beamten und Beamten sinkend ist, die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch eine Vertragsbedienstete bzw. einen Vertragsbediensteten verteidigen zu lassen.

Zu Art. I Z 22, Art. II Z 3, Art. III Z 13, Art. IV Z 11, Art. V Z 2, Art. VI Z 23, Art. VII Z 32, Art. VIII Z 8, Art. IX Z 2 und Art. X Z 6 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994, § 42 Abs. 2 BO 1994, § 64 Abs. 2 und 3 VBO 1995, § 136 Abs. 2 und 3 W-BedG, § 74 Abs. 2 PO 1995, § 50 Abs. 2 W-PVG, § 20 Abs. 2 LDHG 1978, § 10 Abs. 2 W-LLGBG, § 57 Abs. 2 Wiener Bezügegesetz 1995 und § 22 Abs. 2 Wiener Bezügegesetz 1997):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Besoldungsordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Wiener Bedienstetengesetz, in der Pensionsordnung 1995, im Wiener Personalvertretungsgesetz, im Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978, im Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz, im Wiener Bezügegesetz 1995 und im Wiener Bezügegesetz 1997 auf Bundesgesetze bzw. Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. November 2018 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. I Z 23, Art. III Z 14 und Art. IV Z 12 (§ 117 Z 21 und 22 DO 1994, § 67 Z 14 und 15 VBO 1995 und § 142 Z 13 und 14 W-BedG):

Diese Bestimmungen dienen der Aktualisierung des Hinweises auf das durch die Dienstordnung 1994, die Vertragsbedienstetenordnung 1995 und das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 umgesetzte Gemeinschaftsrecht um die Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, AB1. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21. Gemäß Art. 22 dieser Richtlinie haben Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Kräfte, sofern sie in dem betreffenden Mitgliedstaat als in einem Beschäftigungsverhältnis stehend betrachtet werden, Forscherinnen und Forscher sowie Studentinnen und Studenten im Wesentlichen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates. Dieser Diskriminierungsschutz ist bereits derzeit durch die §§ 18a und 18b DO 1994, die §§ 4a, 4b und 4d VBO 1995 sowie die §§ 23 und 24 W-BedG gewährleistet. Eine weitere inhaltliche Regelung ist nicht erforderlich, jedoch wird durch die Ergänzung der Umsetzungshinweise klargestellt, dass die Umsetzung erfolgt ist.

Zu Art. II Z 1, 2 sowie 5 bis 12 (§ 26 Abs. 1 Z 1 und 2 BO 1994 sowie Anlagen 1 und 3 zur BO 1994):

Mit dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz wurden die Berufsbilder, die Berufsbezeichnungen, das Berufsrecht und die Ausbildungen der (neuen) medizinischen Assistenzberufe geregelt. Die Bezeichnungen einzelner Bedienstetengruppen in den Anlagen 1 und 3 zur BO 1994 sowie in § 26 BO 1994 wurden bereits durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013 an die geänderte Terminologie angepasst (z.B. Operationsassistenten/Operationsassistentinnen). Auf Antrag der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund sollen nun für die im Medizinische Assistenzberufe-Gesetz weiters vorgesehenen Assistenzberufe Gipsassistenz, Laborassistenz, Röntgenassistenz und Medizinische Fachassistenz neue Bedienstetengruppen in der Anlage 1 zur BO 1994 sowie die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Für jene Bediensteten, die die entsprechende Berufsberechtigung nach dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz erworben haben, sollen in der Anlage 1 die neuen Bedienstetengruppen „Gipsassistenten/Gipsassistentinnen“, „Laborassistenten/Laborassistentinnen“ und „Röntgenassistenten/Röntgenassistentinnen“ vorgesehen werden. Die medizinischen Assistenzberufe Laborassistenz und Röntgenassistenz umfassen die Tätigkeitsfelder „Labor“ und „Röntgen“ des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste – MTF-SHD-G, BGBI. Nr. 102/1961. Alle drei neuen Bedienstetengruppen sind der Verwendungsgruppe K 6 zugeordnet.

In diesem Zusammenhang können die Bedienstetengruppen „Operationsassistenten/Operationsassistentinnen“ und „Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen“ in der Verwendungsgruppe 3 entfallen. Der Sanitätshilfsdienst „Laborgehilfin“ bzw. „Laborgehilfe“ gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste entspricht inhaltlich nicht der Laborassistenz gemäß dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz; ein Auslaufen des Berufes Laborgehilfin/Laborgehilfe bzw. der Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste ist vorgesehen. Laborgehilfinnen und Laborgehilfen erhalten keine Berufsberechtigung in der Laborassistenz, sondern behalten vielmehr ihre Berufsberechtigung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, weshalb die Beibehaltung der Bedienstetengruppe in der Anlage 1 zur BO 1994 (derzeit noch) erforderlich ist.

Voraussetzung für die Einreihung in die neuen Bedienstetengruppen der Medizinischen Fachassistentinnen und Fachassistenten bzw. der Leitenden Medizinischen Fachassistentinnen und Fachassistenten ist die Berufsberechtigung zur Ausübung der Medizinischen Fachassistentenz nach dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz. Zum Erwerb dieser Berufsberechtigung ist die Absolvierung einer flexiblen Kombination von Fachausbildungen erforderlich. Kombinationsmöglichkeiten bestehen zwischen den einzelnen medizinischen Assistenzberufen, wobei mindestens drei Ausbildungen zu absolvieren sind, sowie zwischen der Ausbildung in der Pflegeassistenz (Pflegehilfe) gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder als Medizinische Masseurin bzw. Medizinischer Masseur gemäß dem Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBI. I Nr. 169/2002, und mindestens einer Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf (vgl. § 21 Abs. 2 MABG). Im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes kommt derzeit insbesondere die Kombination der Operationsassistenz, der Gipsassistenz und der Röntgenassistenz zur medizinischen Fachassistentenz in Betracht. Die beiden neuen Bedienstetengruppen sollen der Verwendungsgruppe K 5 und – unter bestimmten Voraussetzungen – der Verwendungsgruppe K 4 zugeordnet werden.

Die mit der Tätigkeit als Leitende Medizinische Fachassistentin bzw. Leitender Medizinischer Fachassistent verbundenen Führungsaufgaben (Personalführung inklusive Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) rechtfertigen zudem den Bezug der Chargenzulage gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 BO 1994, weshalb diese Bedienstetengruppe in § 26 BO 1994 sowie in die Anlage 3 zur BO 1994 aufzunehmen ist.

Aus Anlass der vorgesehenen Anpassungen an das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz sollen zudem über Anregung der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund die Bezeichnungen bestimmter mit Führungs- oder Lehraufgaben verbundener Bedienstetengruppen im Bereich der medizinischen, therapeutischen und diagnostischen Gesundheitsberufe geändert werden. Mit diesen formalen Adaptierungen ist keine Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung verbunden.

Zu Art. II Z 4 (Anlage 1 zur BO 1994):

Die vorgesehenen Streichungen dienen der Rechtsbereinigung.

Zu Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 7a VBO 1995):

Nachdem nunmehr auch die Bestellung von Vertragsbediensteten zu Mitgliedern der Disziplinarkommission möglich sein soll, ist durch Verweis auf § 86 Abs. 3 DO 1994 auch deren Verpflichtung zu regeln, der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission Folge zu leisten. Ebenso sollen angesichts der Möglichkeit, dass sich eine Beschuldigte bzw. ein Beschuldigter auch durch eine Vertragsbedienstete bzw. einen Vertragsbediensteten verteidigen lassen kann, durch Verweis auf § 92 Abs. 2 und 3 DO 1994 das Verbot der Annahme einer Belohnung und die Verschwiegenheitspflicht geregelt werden.

Zu Art. IV Z 7 sowie 13 bis 15 (§ 76 Abs. 2 W-BedG, Anlagen 1 und 2 zum W-BedG):

Das Wiener Bedienstetengesetz ist mit Wirksamkeit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten. Das Gehalt der ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Bediensteten bestimmt sich durch das Gehaltsschema, innerhalb

dessen durch das Gehaltsband, dem die maßgebende Modellstelle zugeordnet ist, und innerhalb des Gehaltsbandes durch die Gehaltsstufe (vgl. § 77 Abs. 1 W-BedG).

Mit der Medizinischen Strahlenschutzverordnung wurde der Beruf der Medizinphysikerinnen und Medizinphysiker geregelt. Da sich eine Zuordnung dieser Tätigkeit zu bereits bestehenden Berufsfamilien weder als passend noch als sinnvoll erwiesen hat, soll dafür eine eigene Berufsfamilie „Medizinphysik“ geschaffen werden.

Die übrigen Änderungen betreffen damit im Zusammenhang stehende Anpassungen in der Beschreibung der Modelfunktionen in der Anlage 1 sowie im Einreihungsplan für das Schema W1 in der Anlage 2 zum W-BedG.

Weiters soll im Interesse eines Gleichklangs zwischen dem Bereich der Pflege und jenem der medizinischen, therapeutischen und diagnostischen Gesundheitsberufe die Bezeichnung der Modelfunktion „Abteilungsleitung MTDG (Oberassistenz“ in „Bereichsleitung MTDG (Oberassistenz“ geändert werden.

Zu Art. V Z 1 und Art. IX Z 1 (§ 73p PO 1995 und § 11 Z 3 Wiener Bezügegesetz 1995):

Die in § 73p PO 1995 vorgesehene Pensionsanpassungsbestimmung des Jahres 2019 gilt unmittelbar für Beamteninnen und Beamten der Gemeinde Wien sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach der Pensionsordnung 1995 bzw. dem Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 haben, und orientiert sich an der für die Bundesbeamteninnen und Bundesbeamten vorgesehenen Regelung des § 41 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965. Der in § 11 Z 3 des Wiener Bezügegesetzes 1995 eingefügte Verweis hat zur Folge, dass diese Regelung auch für den Bereich der Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Wien anzuwenden ist.

Inhaltlich sieht die sozial gestaffelte Pensionsanpassung für das Jahr 2019 eine überproportionale Erhöhung geringer Pensionseinkommen vor, wobei (monatliche) Gesamtpensionseinkommen in der Höhe von bis zu 1.115 Euro um 2,6 % erhöht werden sollen. Für (monatliche) Gesamtpensionseinkommen von über 1.115 Euro bis zu 1.500 Euro ist eine lineare Absenkung des Erhöhungsprozentsatzes von 2,6 % auf 2,0 % vorgesehen; für (monatliche) Gesamtpensionseinkommen von über 1.500 Euro bis zu 3.402 Euro soll der Erhöhungsprozentsatz 2,0 % betragen. Für (monatliche) Gesamtpensionseinkommen, die über dem Betrag von 3.402 Euro liegen, ist schließlich eine einheitliche Erhöhung um 68 Euro vorgesehen.

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person umfasst dabei alle im Dezember 2018 nach der Pensionsordnung 1995, dem Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 und dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2019 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge. Davon ausgenommen sind die Zulagen gemäß §§ 29 und 30 PO 1995. Bei Bezug mehrerer Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, soll der sich ergebende Gesamterhöhungsbetrag auf die einzelnen Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge im Verhältnis dieser Bezüge zueinander aufgeteilt werden. Der sich bei einem Gesamtpensionseinkommen von über 3.402 Euro ergebende Erhöhungsbetrag von 68 Euro soll dagegen zur Gänze dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zugerechnet werden. Die Pensionserhöhung soll am 1. Jänner 2019 wirksam werden.

Zu Art. VI Z 1, 9, 11, 13 bis 15, 21 und 22 (§ 3 Abs. 1 Z 7, § 16, § 18, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 26 Abs. 2 und § 27 W-PVG):

Diese Änderungen berücksichtigen, dass mit 1. Jänner 2019 an die Stelle des Hauptwahlausschusses der Personalgruppenwahlausschuss tritt. Vor jeder Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses ist – anstelle des bisherigen Hauptwahlausschusses – am Sitz des Hauptausschusses ein Personalgruppenwahlausschuss zu bilden. Anders als der Hauptwahlausschuss besteht der Personalgruppenwahlausschuss nur bei Personalgruppen mit mehr als 3.000 Bediensteten aus fünf Mitgliedern, ansonsten aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind jeweils vom Hauptausschuss zu bestellen und müssen zu dem Personalgruppenausschuss wählbar sein, für den der jeweilige Personalgruppenwahlausschuss gebildet wird.

Zu Art. VI Z 2 (§ 8a Abs. 1 Z 2 bis 7 W-PVG):

Die Änderungen hinsichtlich der Zuordnung bestimmter Bediensteter der Hauptgruppen II bis VI zu einer Personalgruppe tragen primär den in den jeweiligen Organisationseinheiten getroffenen organisatorischen oder personellen Umstrukturierungen Rechnung. Im Bereich der Hauptgruppe II sollen zudem Anpassungen an die durch das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz erforderlich gewordenen Änderungen in der Anlage 1 zur BO 1994 (vgl. Art. II Z 1, 2 und 4 bis 11) vorgenommen werden.

Zu Art. VI Z 3 (§ 10 Abs. 2 W-PVG):

Diese Änderung bezweckt eine rein formale Korrektur.

Zu Art. VI Z 4 (§ 13 Abs. 3 W-PVG):

Nach der derzeit geltenden Bestimmung sind nur jene wahlberechtigten Bediensteten zum Mitglied des Dienststellenausschusses bzw. zur Vertrauensperson wählbar, die an dem Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt, das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits mindestens sechs Monate Bedienstete der Gemeinde Wien sind. Generell vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind somit alle Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, das noch keine sechs Monate gedauert hat. Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sollen nunmehr insofern angepasst werden, als künftig in einem früheren, nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Dienst- oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegte Zeiten auf die sechsmonatige Wartefrist angerechnet werden sollen.

Zu Art. VI Z 5, 8 und 16 bis 20 (§ 15 Abs. 1 und 5 bis 8, § 24 und § 25 W-PVG):

Das Wahlverfahren soll insofern an die Einrichtung der Personalgruppenwahlaußchüsse angepasst werden, als die nach der derzeitigen Rechtslage zwischen den Dienststellenwahlaußchüssen und den Hauptwahlaußchüssen aufgeteilten Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Personalgruppenaußchüsse den Personalgruppenwahlaußchüssen übertragen werden sollen. Die Durchführung des gesamten Verfahrens zur Feststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Zuteilung der Mandate an die einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen obliegt künftig allein dem jeweils zuständigen Personalgruppenwahlaußschuss. Die in diesem Zusammenhang neu gefassten Regelungen entsprechen im Wesentlichen der Rechtslage vor der Novelle LGBI. Nr. 49/2013.

Den Dienststellenwahlaußchüssen, die vor jeder Wahl der Mitglieder der Dienststellenaußchüsse bzw. der Vertrauenspersonen zu bilden sind, obliegt wie bisher die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bzw. der Vertrauenspersonen (unter Einbeziehung des Ergebnisses der Sprengelwahlkommissionen) sowie die Ermittlung und Zuteilung der auf die einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenden Mandate. Eine Einbindung auch in das Feststellungsverfahren im Bereich der Personalgruppenaußchüsse ist künftig nicht vorgesehen.

Das Recht auf Entsendung von Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen sowie die Bestimmungen über die Sprengelwahlkommissionen bleiben unberührt.

Zu Art. VI Z 6 (§ 15 Abs. 2 W-PVG):

Der Dienststellenwahlaußschuss soll künftig erst bei Dienststellen mit mehr als 3.000 Bediensteten (statt wie bisher bei mehr als 2.000 Bediensteten) aus fünf Mitgliedern bestehen.

Zu Art. VI Z 7 (§ 15 Abs. 3 W-PVG):

Die nach der derzeitigen Regelung dem Hauptwahlaußschuss zukommende Aufgabe, im Fall der Untätigkeit des Dienststellenausschusses bzw. der Vertrauenspersonen die Mitglieder des Dienststellenwahlaußchusses zu bestellen, soll künftig dem Hauptausschuss obliegen.

Zu Art. VI Z 10 und 12 (§ 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 W-PVG):

Diese Änderungen dienen der Anpassung von Verweisen an die neu gefassten Bestimmungen.

Zu Art. VII Z 1 (§ 1 LDHG 1978):

Den Bildungsdirektionen obliegt gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG unter anderem die Vollziehung des Dienstrechtes für Lehrpersonen an öffentlichen Schulen. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe soll nunmehr die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrpersonen grundsätzlich der Bildungsdirektion zukommen, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Behörden vorbehalten ist.

Zu Art. VII Z 2 bis 5 (§ 2 LDHG 1978):

Angesichts des Grundgedankens der subsidiären Allzuständigkeit der Bildungsdirektion sollen mehrere Aufgaben, die bisher in die Zuständigkeit der Landesregierung fielen, künftig von der Bildungsdirektion wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die Erlassung von Verordnungen über die Aufhebung der Schulfestigkeit sowie in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes, um Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen, den Aufschub des Übertritts in den Ruhestand, die Ausübung des Gnadenrechtes nach der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie den Ausspruch über die Nichtbewährung als Schulleiterin bzw. Schulleiter (§ 2 Abs. 1 und 2 LDHG 1978).

Weiters ergibt sich auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017 folgende neue Kompetenz der Landesregierung: § 26f LDG 1984 fordert hinsichtlich der Auswahl und Bestellung der Leitung eines Schulclusters, der sich aus Pflicht- und Bundesschulen zusammensetzt, dass das landesgesetzlich zuständige Organ eine Person in die Begutachtungskommission entsendet. Da die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor im Rahmen der Auswahlentscheidung gemäß § 26f Abs. 2 Z 3 LDG 1984 das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung und dem landesgesetzlich

zuständigen Organ herzustellen hat, erscheint es zweckmäßig, die Auswahl der vom landesgesetzlich zuständigen Organ zu entsendenden Person der Landesregierung zu übertragen (§ 2 Abs. 3 LDHG 1978).

Zu Art. VII Z 6 (§ 3 LDHG 1978):

Die Auszahlung von den Landeslehrpersonen gebührenden Geldleistungen soll in der Übergangsphase – bis zur bundesweit einheitlichen Gehaltsverrechnung unter Verwendung des vom Bund bereitgestellten IT-Verfahrens – weiterhin der Magistrat der Stadt Wien vornehmen. Davon umfasst soll wie bisher die Bemessung sämtlicher sich aus dem Sozialversicherungsrecht sowie aus dem Steuer- und Abgabenrecht ergebenden Abzüge sowie deren gesetzmäßige Abfuhr, sohin der faktische Auszahlungsvorgang sein. Hingegen fällt die behördliche Kompetenz der Feststellung, ob besoldungs- oder pensionsrechtliche Ansprüche bestehen oder nicht, in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion für Wien.

Zu Art. VII Z 7 (§ 4 LDHG 1978):

Mit dieser Änderung der Bestimmung über die Zuständigkeit der Leistungsfeststellungskommission erfolgen begriffliche Anpassungen.

Zu Art. VII Z 8 bis 13, 16 bis 19, 21 und 31 (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 4 sowie § 18a LDHG 1978):

Das Bildungsreformgesetz 2017 bewirkt auch Änderungen im Zusammenhang mit der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission. Die bisher im Pflichtschulbereich aus 19 Inspektionsbezirken und im Berufsschulbereich aus drei Inspektionsbezirken bestehende Schulaufsicht wird neu geregelt, wobei in Hinkunft zwei bis sieben (Bildungs-)Regionen geschaffen werden sollen, die für beide Schularten zuständig sind. Dadurch wird sich die Anzahl an (jeweils pro Region errichteten) Senaten der beiden Kommissionen deutlich verringern. Im Gegenzug dazu sollen die Senate der beiden Kommissionen künftig jeweils aus vier Mitgliedern gebildet werden.

Da die Einrichtung und Bildung der neuen Bildungsregionen noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und überdies die Senate der Disziplinarkommission erst am 1. September 2018 für eine weitere fünfjährige Funktionsperiode neu bestellt wurden, soll in einer Übergangsbestimmung geregelt werden, dass die bestehende Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission bis 31. August 2019 unverändert weitergeführt werden und allfällige ausscheidende Mitglieder nach der alten Rechtslage zu ersetzen sind (§ 18a LDHG 1978).

Die weiteren Änderungen umfassen lediglich terminologische Anpassungen.

Zu Art. VII Z 14, 15, 20, 22, 25, 26 und 27, Art. VIII Z 1 bis 3, 5 und 6 sowie Art. X Z 1 bis 5 (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, § 12 Abs. 3 und 5, § 13 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 1 und 2 LDHG 1978, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 6, § 7 Abs. 1 und § 8 W-LLGBG, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 14 Z 2 Wiener Bezügegesetz 1997):

Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sollen ausschließlich in terminologischer Hinsicht an das Bildungsreformgesetz 2017 angepasst werden. Dabei soll insbesondere die Bezeichnung „Stadtschulrat“ durch „Bildungsdirektion“ ersetzt werden. Weiters soll dem Umstand, dass das Kollegium des Stadtschulrats sowie die Funktion des Präsidenten und Vizepräsidenten des Stadtschulrats bzw. dessen Präsidentin bzw. Vizepräsidentin nicht mehr existieren, Rechnung getragen werden.

Zu Art. VII Z 23 und 24 (§ 13 Abs. 2 Z 1, 2 und 6 LDHG 1978):

Nachdem in Wien ab dem Schuljahr 2018/2019 entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 130a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012 keine Hauptschulen mehr geführt werden (vgl. dazu auch den Entwurf einer 20. Novelle zum Wiener Schulgesetz), soll diese Schularbeit in den Aufzählungen des § 13 Abs. 2 Z 1, 2 und 6 LDHG 1978, der die Einrichtung der Senate in der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommission betrifft, gestrichen werden.

Zu Art. VII Z 28 bis 30 (§ 17 Abs. 2 bis 4 LDHG 1978):

Bis 31. Dezember 2011 wurde der bzw. dem Beschuldigten das Recht eingeräumt, Senatsmitglieder der Disziplinarkommission ohne Angabe von Gründen abzulehnen (vgl. § 93 Abs. 3 zweiter Satz LDG 1984 in der Fassung BGBl. Nr. 372/1989). Aus diesem Grund galt ein abgelehntes Senatsmitglied ebenso wie ein befangenes oder längere Zeit abwesendes Mitglied als verhindert. Da eine Ablehnung von Senatsmitgliedern im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nicht mehr vorgesehen ist, entfällt dieser Verhinderungsgrund und sind die sich darauf beziehenden Verweise anzupassen.

Zu Art. VIII Z 4 und 7 (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 W-LLGBG):

Die neue Form der Schulaufsicht wirkt sich auch auf das Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz aus. Bisher wurden eine Gleichbehandlungsbeauftragte für die Inspektionsbezirke 1 bis 11 und eine weitere Gleichbehandlungsbeauftragte für die Inspektionsbezirke 12

bis 18 bestellt. Da es weiterhin zwei Gleichbehandlungsbeauftragte im Pflichtschulbereich geben soll, wird geregelt, dass deren Wirkungsbereiche möglichst gleichmäßig aufzuteilen sind, wobei diese Festlegung im Zuge der Bestellung durch die Landesregierung getroffen werden soll. § 9 Abs. 4 W-LLGBG enthält das für erforderlich erachtete Übergangsrecht.

Textgegenüberstellung

Die Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 (Art. II Z 11 und 12) sowie die Anlagen 1 und 2 zum Wiener Bedienstetengesetz (Art. IV Z 13 bis 15) wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung der Dienstordnung 1994

§ 18a. (1) Dem Beamten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Beamten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

§ 18a. (1) Dem Beamten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – insbesondere unter Bedachtnahme auf den Personenstand und die Elternschaft – zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Beamten unmittelbar oder mittelbar

- | | | | | | | | |
|-------------------|---|-------------------|--|--|--|--|--|
| 1. bis 4. | 5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und bei der Betrauung mit höherwertigen Verwendungen (Funktionen), | 6. und 7. | 1. bis 4. | 5. beim beruflichen Aufstieg im Sinn des § 3 Z. 5 des Wiener Gleichbehandlungsge setzes – W-GBG, LGBI. Nr. 18/1996, | 6. und 7. | 1. bis 4. | 5. beim beruflichen Aufstieg im Sinn des § 3 Z. 5 des Wiener Gleichbehandlungsge setzes – W-GBG, LGBI. Nr. 18/1996, |
| (1a) bis (3) | § 18c. (1) Dem Beamten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität (§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBI. für Wien Nr. 18/1996), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen. | (1a) bis (3) | (2) und (3) | § 18c. (1) Dem Beamten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität (§ 2 Abs. 4 W-GBG), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen. | (2) und (3) | § 31. (1) und (2) | § 31. (1) und (2) |
| (2) und (3) | § 31. (1) und (2) | (2) und (3) | (3) Der Beamte, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrhe ggesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstge | (3) Der Beamte, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrhe ggesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstge | (3) Der Beamte, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrhe ggesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstge | (3) Der Beamte, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrhe ggesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstge | (3) Der Beamte, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrhe ggesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstge |

Geltende Fassung

Generelle Fassung Dienstgesetz 1986 zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbefehlsscheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes) zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für den Beamten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBI. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wird. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, bestehende Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

(4) und (5)

§ 34a. (1) bis (3)

(4) Treten Umstände

Hiltenen Personenbezog

Beamten der ausste

edel von Amts Weg
stausweis auszustellen

卷之三

(5) bis (7)

§ 35. (1) und (2)

(3) Soweit nicht in an-

2) Sowohl mein als auch

1. bis 5.

6. Verlust einer für die Berechtigung oder Abzeichnung

Vorgeschlagene Fassung

vorgeschnagte Fassung

setz 1986 zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes) zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für den Beamten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Einsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGB! I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wird. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

(4) und (5)

§ 34a. (1) bis (3)

(4) Endet das Dienstverhaltnis oder treten Umstande ein, die eine nderung der auf dem Dienstausweis enthaltenen personenbezogene Daten erforderlich machen, ist der Dienstausweis vom Beamten der auststellenden Dienstbehrde zu bermitteln und hat diese entweder von Amts wegen (Abs. 1) oder auf Antrag (Abs. 3) einen neuen Dienstausweis auszustellen oder den Dienstausweis einzuziehen.

(4a) Der Dienstausweis verliert mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses seine Gültigkeit.

(5) his (7)

§ 35 (1) und (2)

(2) Sowohl nicht in ordnen Backen als auch nicht in den Sitz

(3) soweit nicht in anderer Rechtsvorschrift festgelegt sind, hat der Beamte dem Maistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

...g... und zw. Scunze dem Magistrat an vorzugsamen Schmieden zu melden.

6. Ruhens oder Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, des Dienstausweises oder eines Dienststempels;

Geltende Fassung

7.

(4) und (5)

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1.

2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPfGG unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder

3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPfGG widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPfGG) ist jedoch einmalig eine neueliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

(2) bis (5)

§ 55a. (1)

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPfGG) ist jedoch einmalig eine neueliche

Vorgeschlagene Fassung

7.

(4) und (5)

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1.

2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPfGG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates beruht, unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder

3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPfGG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates beruht, widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPfGG) oder bei einer vergleichbaren Erhöhung eines in einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates geregelten Anspruchs ist jedoch einmalig eine neueliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

(2) bis (5)

§ 55a. (1)

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPfGG) oder bei einer vergleichbaren Erhöhung eines

Geltende Fassung

Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

in einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates geregelten Anspruchs ist jedoch einmalig eine neuérliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) und (4)

§ 59. Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Mitglied einer Landesregierung, Amtsführer der Präsident oder Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes oder
2.

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall des Diensteinkommens außer Dienst zu stellen.

§ 67b. Ist das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eines Bewerbers, der nicht bereits in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien steht, infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 1 dieses Gesetzes oder des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 nicht begründet worden, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Bewerber zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 10 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 67c. Ist der Beamte infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 5 dieses Gesetzes oder des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 5 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 nicht mit einer höherwertigen Verwendung (Funktion) nach § 2 Abs. 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes betraut worden, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Beamten zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 14 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 67d. Ist der Beamte durch eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 dieses Gesetzes oder des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bei der Festsetzung des Entgelts, der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Umschulung und der praktischen Berufserfahrung,

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Mitglied einer Landesregierung, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes oder
2.

ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall des Diensteinkommens außer Dienst zu stellen.

§ 67b. Ist das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eines Bewerbers, der nicht bereits in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien steht, infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 1 dieses Gesetzes oder nach einem gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung nicht begründet worden, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Bewerber zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 10 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 67c. Ist der Beamte infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 5 dieses Gesetzes oder des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 5 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 nicht mit einer höherwertigen Verwendung (Funktion) nach § 2 Abs. 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes betraut worden, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Beamten zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 14 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 67d. Ist der Beamte durch eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 dieses Gesetzes oder des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bei der Festsetzung des Entgelts, der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Umschulung und der praktischen Berufserfahrung,

Geltende Fassung lung und der praktischen Berufserfahrung, oder in Bezug auf die Arbeitsbedingungen diskriminiert worden, sind die §§ 11 bis 13 und 15 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 67e. (1) Ein von einer Diskriminierung im Sinn des § 18a Abs. 3 Z 2 dieses Gesetzes oder des § 4a Abs. 3 Z 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 betroffener Beamter hat gegenüber dem Diskriminierer Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, der auch einen Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils zu beinhalten hat.

(2) und (3)

§ 67f. Ist der Beamte infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 3 Z 3 dieses Gesetzes oder des § 4a Abs. 3 Z 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 von einer nacheiligen das Dienstverhältnis betreffenden Entscheidung betroffen, ist je nach Art der nacheiligen Entscheidung § 67c oder § 67d anzuwenden.

(2) und (3)

§ 67e. (1) Ein von einer Diskriminierung im Sinn des § 18a Abs. 3 Z 2 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung betroffener Beamter hat gegenüber dem Diskriminierer Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, der auch einen Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils zu beinhalten hat.

(2) und (3)

§ 67f. Ist der Beamte infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 18a Abs. 3 Z 3 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung von einer nacheiligen das Dienstverhältnis betreffenden Entscheidung betroffen, ist je nach Art der nacheiligen Entscheidung § 67c oder § 67d anzuwenden.

§ 67h. (1) Ansprüche des Beamten nach § 67c, § 67d, § 67e Abs. 2 und § 67f in Verbindung mit § 67c oder § 67d sind mit Antrag bei der Dienstbehörde, Ansprüche des Beamten gegenüber dem Diskriminierer nach § 67e Abs. 1 sowie Ansprüche von Bewerbern nach § 67b sind gerichtlich geltend zu machen, und zwar jeweils binnen sechs Monaten. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 67b, § 67c, § 67d und § 67f in Verbindung mit § 67c oder § 67d beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bewerber Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder der Beamte Kenntnis von der diskriminierenden Maßnahme im Sinn des § 18a Abs. 1 Z 2 bis 6 dieses Gesetzes oder des § 4a Abs. 1 Z 2 bis 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 erlangt hat. Für Ansprüche wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes in Bezug auf die Festsetzung des Entgelts gilt § 10 der Besoldungsordnung 1994.

(2)

§ 67i. (1)

(2) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung aus den in § 18a Abs. 1 dieses Gesetzes oder in § 4a Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 oder in § 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

(2)

§ 67i. (1)

(2) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung aus den in § 18a Abs. 1 dieses Gesetzes oder in einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung oder in § 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

Geltende Fassung

(3)

§ 72. (1)

(2) Die Kündigung des Beamten, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenz- oder Ausbildungsdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat der Hälfte des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigem Österreich auf Grund eines rigider einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, bei einem gleichartigen Dienst.

(3) bis (6)

§ 84. (1) bis (3)

(4) Die Senatsvorsitzenden und die rechtskundigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen rechtskundige Beamte der Gemeinde Wien sein. Für sie kommt dem Magistratsdirektor das Vorschlagsrecht zu.

(5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamtin der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RA, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, K 4, K 5, R

Vorgeschlagene Fassung

(3)

§ 72. (1)

(2) Die Kündigung des Beamten, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dies gilt sinngemäß auch für den Beamten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG in das Ausland entsendet wird. Dauert der Präsenz- oder Ausbildungsdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigem Österreich auf Grund eines rigider einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, bei einem gleichartigen Dienst.

(3) bis (6)

§ 84. (1) bis (3)

(4) Die Senatsvorsitzenden und die rechtskundigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen rechtskundige Beamte bzw. rechtskundige Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein. Für sie kommt dem Magistratsdirektor das Vorschlagsrecht zu.

(5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamtin der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RA, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, K 4, K 5, R

Geltende Fassung

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L 3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(6) bis (13)

§ 86. (1)

(2) Zu (stellvertretenden) Senatsvorsitzenden der Disziplinarkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (§ 3 der Geschäftisordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;

2.

(3)

(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung), während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, eines Freiquartals gemäß § 52b, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a dieses Gesetzes oder nach den gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(5) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission endet:

1. bis 3.

4. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59 dieses Gesetzes oder gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995,

5. und 6.

Vorgeschlagene Fassung

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L 3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(6) bis (13)

§ 86. (1)

(2) Zu (stellvertretenden) Senatsvorsitzenden der Disziplinarkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte bzw. Vertragsbedienstete, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (§ 3 der Geschäftisordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;

2.

(3)

(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung), während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, eines Freiquartals gemäß § 52b, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a dieses Gesetzes oder nach den gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(5) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission endet:

1. bis 3.

4. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59 dieses Gesetzes oder gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995,

5. und 6.

Geltende Fassung

(6) Die Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinarkommission endet auch mit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien, der Ernennung zum Landesrechtspfleger oder der Bestellung zum dienstrechtlichen Laienrichter.

(7)

§ 92. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) und 3.

§ 110. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2018 zu verstehen.

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 20.

21. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizeitigkeit zu stehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8.

§ 92. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten bzw. Vertragsbediensteten verteidigen lassen.

(2) und (3)

§ 110. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. November 2018 zu verstehen.

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 20.

21. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizeitigkeit zu stehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8,

22. Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21.

Artikel II

Änderung der Besoldungsordnung 1994

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Leitenden Desinfektionsassistentinnen (Leitenden Desinfektionsassisten-

Geltende Fassung

ten), Leitenden Kardiotechnikerinnen (Leitenden Kardiotechnikern), Leitenden Medizinischen Masseurinnen (Leitenden Medizinischen Masseuren), Leitenden Operationsassistentinnen (Leitenden Operationsassistenten), Ersten Obduktionsassistentinnen (Ersten Obduktionsassistenten), Leitenden Obduktionsassistentinnen (Leitenden Obduktionsassistenten), Lehrassistentinnen (Lehrassistenten), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Oberassistentinnen (Oberassistenten), Oberhebammen, Bereichsleiterinnen Pflege (Bereichsleitern Pflege), Stationsassistentinnen (Stationsassistenten), Stationshebammen, Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleitern Pflege),

2. Leitenden Lehrassistentinnen (Leitenden Lehrassistenten), Leitenden Lehrhebammen, Leitenden Oberassistentinnen (Leitenden Oberassistenten), Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

menu

842 (1)

8420 (1)

(2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

- 1 -

Vorgeschlagene Fassung

ten), Leitenden Kardiotechnikerinnen (Leitenden Kardiotechnikern), Leitenden Medizinischen Fachassistentinnen (Leitenden Medizinischen Fachassistenten), Leitenden Medizinischen Masseurinnen (Leitenden Medizinischen Masseuren), Leitenden Operationsassistentinnen (Leitenden Operationsassistenten), Ersten Obduktionsassistentinnen (Ersten Obduktionsassistenten), Leitenden Obduktionsassistentinnen (Leitenden Obduktionsassistenten), Lehrerinnen für MTDG (Lehrern für MTDG), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Bereichsleiterinnen MTDG (Bereichsleitern MTDG), Oberhebammen, Bereichsleiterinnen MTDG (Bereichsleitern Pflege), Fachbereichsleiterinnen MTDG (Fachbereichsleitern MTDG), Stationshebammen, Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleitern Pflege),

Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG (Leitern der Bildungseinrichtung für MTDG), Leitenden Lehrhebammen, Leiterinnen MTDG (Leiterinnen MTDG), Oberinnen (Pflegevorstiehern), Schuloberinnen (Lehrvorsteherinnen).

Geltende Fassung
Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994
.....

Vorgeschlagene Fassung
Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994
.....

Gruppenaufteilung
SCHEMA I
Verwendungsgruppe 1
.....

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet
Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf, absolviertem Lehrgang für Berufstätige und dreijähriger Verwendung als Fachassistent/Fachassistentin in der Behindertenhilfe

Faktor/Faktorin der lithographischen Presse

.....

Werkstättenleiter/Werkstättenleiterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
.....

Faktor/Faktorin der lithographischen Presse

.....

Werkstättenleiter/Werkstättenleiterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Gruppenaufteilung
SCHEMA I
Verwendungsgruppe 1
.....

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet
Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf, absolviertem Lehrgang für Berufstätige und dreijähriger Verwendung als Fachassistent/Fachassistentin in der Behindertenhilfe

Faktor/Faktorin der lithographischen Presse

.....

Werkstättenleiter/Werkstättenleiterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

.....

<p>Geltende Fassung</p> <p>.....</p> <p>Verwendungsgruppe 2</p> <p>.....</p>	<p>B</p> <p>Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet</p> <p>1. Aufseher/Aufseherinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten</p> <p>.....</p> <p>Desinfektoren/Desinfektorinnen, Erste</p> <p>Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf</p> <p>Fachgehilfen/Fachgehilfinnen, Erste</p> <p>.....</p> <p>Zahntechniker/Zahntechnikerinnen</p> <p>2.</p> <p>.....</p>	<p>Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet</p> <p>1. Aufseher/Aufseherinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten</p> <p>.....</p> <p>Desinfektoren/Desinfektorinnen, Erste</p> <p>Fachgehilfen/Fachgehilfinnen, Erste</p> <p>.....</p> <p>Zahntechniker/Zahntechnikerinnen</p> <p>2.</p> <p>.....</p>	<p>Verwendungsgruppe 3</p> <p>.....</p> <p>B</p> <p>Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet</p> <p>1. Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen</p> <p>.....</p> <p>Niederdruckheizer/Niederdruckheizerinnen</p> <p>Operationsassistenten/Operationsassistentinnen</p> <p>.....</p>
--	--	---	---

Geltende Fassung

Ordinationsassistenten/Ordinationsassistentinnen
Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen
Serviceassistenten/Serviceassistentinnen
.....
2. bis 4.
.....

Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als
Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferin

1.
2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für
Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes
Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBI. I
Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß
§ 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, ist bei den
Beamtengruppen Lehrhebammen, Leitende Lehrhebammen, Oberhebam-
men, Stationshebammen, Leiter/Leiterinnen MTDG, Bereichsleiter/
Bereichsleiterinnen MTDG, Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiter-
innen MTDG, Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG,
Pflegevorsteher/Oberinnen, Lehrvorstehern/Schuloberinnen, Lehr-
er/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiter/
Bereichsleiterinnen Pflege und Stationsleiter/Stationsleiterinnen
Pflege einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß
§ 38 des Hebammengesetzes, BGBI. Nr. 310/1994, § 32 des Gesetzes
über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
(MTD-Gesetz), BGBI. Nr. 460/1992, oder § 57b des Krankenpflege-
gesetzes, einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder
einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65
GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr-
oder Führungsaufgaben gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen
Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben
ausüben, gilt dies nur, wenn und solange

Vorgeschlagene Fassung

Ordinationsassistenten/Ordinationsassistentinnen
-
Serviceassistenten/Serviceassistentinnen
.....
2. bis 4.
.....

Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als
Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferin

SCHEMA II K

1.
2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für
Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes
Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBI. I
Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des
Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, ist bei den
Beamtengruppen Lehrhebammen, Leitende Lehrhebammen, Oberhebam-
men, Stationshebammen, Leiter/Leiterinnen MTDG, Bereichsleiter/
Bereichsleiterinnen MTDG, Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiter-
innen MTDG, Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG,
Pflegevorsteher/Oberinnen, Lehrvorstehern/Schuloberinnen, Lehr-
er/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiter/
Bereichsleiterinnen Pflege und Stationsleiter/Stationsleiterinnen
Pflege einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß
§ 38 des Hebammengesetzes, BGBI. Nr. 310/1994, § 32 des Gesetzes
über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz),
BGBI. Nr. 460/1992, oder § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeug-
nis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über
eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß
§ 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben
gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesund-
heits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des
GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie gemäß § 17 Abs. 7

SCHEMA II K

Geltende Fassung

sie gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungs- aufgaben berechtigt sind.

3. bis 6.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz,

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 20 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 1 bewerteter Posten.

- 1. Lehrassistenten/Lehrassistentinnen
- Leitende Lehrassistenten/Lehrassistentinnen
- Leitende Oberassistenten/Oberassistentinnen
- Oberassistenten/Oberassistentinnen
- Stationssassistenten/Stationssassistentinnen

2.

....

Verwendungsgruppe K 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 4 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG; bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste

Vorgeschlagene Fassung

GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsauflagen berechtigt sind.

3. bis 6.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

- 1. Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG
- Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG
- Leiter/Leiterinnen MTDG
- Lehrer/Lehrerinnen für MTDG
- Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG

2.

....

Verwendungsgruppe K 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 4 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG; bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste

Geltende Fassung

(MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961.

Vorgeschlagene Fassung

(MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961;

bei den in Z 4 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung der Medizinischen Fachassistentenz gemäß dem Medizinische Assistenzberufegesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012.

1. bis 3.

4. Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjährige Verwendung als Medizinischer Fachassistent/Medizinische Fachassistentin
Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, Leitende, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjährige Verwendung als Leitender Medizinischer Fachassistent/Leitende
Medizinische Fachassistentin

Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 5 ist
die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961.

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G;
bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung der Medizinischen Fachassistentenz gemäß dem MABG.

Medizinisch-technische Fachkräfte

1. Medizinisch-technische Fachkräfte
2. Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen
Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, Leitende

Verwendungsgruppe K 6

....

1. Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen
Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen, Leitende
-
Gipsassistenten/Gipsassistentinnen

Verwendungsgruppe K 5

....

1. Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen
Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen, Leitende
-
Gipsassistenten/Gipsassistentinnen

Geltende Fassung

- Laborgehilfen/Laborgehilfinnen
-
- Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen, Leitende
- 2. bis 8.

Vorgeschlagene Fassung

- Laborassistenten/Laborassistentinnen
- Laborgehilfen/Laborgehilfinnen
-
- Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen, Leitende
- Röntgenassistenten/Röntgenassistentinnen
- 2. bis 8.

Artikel III

Änderung der Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 4. (1) bis (7)

(7a) § 34a der Dienstordnung 1994 gilt auch für den Vertragsbediensteten.

(8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 5.

6. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Berechtigung oder Befähigung, des Dienstausweises oder eines Dienstabzeichens,

7. und 8.

(9)

§ 4a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Vertragsbediensteten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bis 4.

5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und bei der Betrauung mit höherwertigen Verwendungen (Funktionen),

§ 4. (1) bis (7)

(7a) § 34a, § 86 Abs. 3 sowie § 92 Abs. 2 und 3 der Dienstordnung 1994 gelten auch für den Vertragsbediensteten.

(8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 5.

6. Ruhens oder Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, des Dienstausweises oder eines Dienstabzeichens,

7. und 8.

(9)

§ 4a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Vertragsbediensteten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bis 4.

5. beim beruflichen Aufstieg im Sinn des § 3 Z. 5 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes – W-GBG, LGBl. Nr. 18/1996,

Geltende Fassung

6. und 7.

(1a) bis (3)

§ 4c. (1) Dem Vertragsbediensteten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität (§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBI. für Wien Nr. 18/1996), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

(2) und (3)

§ 13. (1) und (2)

(3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBI. I Nr. 146, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, zugewiesen wird, hat nach dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbefehles oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluss an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund der europäischen Integration dieserelben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

(2) und (3)

§ 13. (1) und (2)

§ 4c. (1) Dem Vertragsbediensteten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität (§ 2 Abs. 4 W-GBG), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

Vorgeschlagene Fassung

6. und 7.

(1a) bis (3)

§ 4c. (1) Dem Vertragsbediensteten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität (§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBI. für Wien Nr. 18/1996), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

(2) und (3)

§ 13. (1) und (2)

§ 4c. (1) Dem Vertragsbedienstete, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBI. I Nr. 146, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, zugewiesen wird, hat nach dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbefehles oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für den Vertragsbediensteten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsiedlung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBI. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wird. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluss an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieserelben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

(3a) und (4)

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karentz (gegen Ent-

(3a) und (4)

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karentz (gegen Ent-

Geltende Fassung

fall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1.
2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder
3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neueiliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

- (2) bis (5)
- § 33a. (1)**
- (2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neueiliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1.
 2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht, unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder
 3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht, unter gänzlicher Beanspruchung widmet.
- Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.
- (1a) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) oder bei einer vergleichbaren Erhöhung eines in einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelten Anspruchs ist jedoch einmalig eine neueiliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.
- (2) bis (5)
 - § 33a. (1)**
 - (2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) oder bei einer vergleichbaren Erhöhung eines in einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelten Anspruchs ist jedoch einmalig eine neueiliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- (3) bis (5)
- § 42.** (1) bis (3)
- (3) bis (5)
- § 42.** (1) bis (3)
- (4) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die gestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Ende des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dies gilt sinngemäß auch für den Vertragsbediensteten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG in das Ausland entsendet wird. Dauert der Präsenz- oder Ausbildungsdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist bei einem gleichartigen Dienst.
- (5) bis (10)
- § 54a.** Ist das vertragsmäßige Dienstverhältnis infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 1 dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 1 der Dienstordnung 1994 nicht begründet worden, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Bewerber zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 10 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.
- § 54b.** Ist der Vertragsbedienstete infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 5 dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 5 der Dienstordnung 1994 nicht mit einer höherwertigen Verwendung (Funktion) nach § 2 Abs. 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes betraut worden, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Vertragsbediensteten zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 14 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.
- § 54a.** Ist das vertragsmäßige Dienstverhältnis infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 1 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung nicht beruflich aufgestiegen, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Vertragsbediensteten zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 10 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.
- § 54b.** Ist der Vertragsbedienstete infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 Z 5 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung nicht beruflich aufgestiegen, ist die Gemeinde Wien gegenüber dem Vertragsbediensteten zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. § 14 Abs. 2 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 54c. Ist der Vertragsbedienstete durch eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 der Dienstordnung 1994 bei der Festsetzung des Entgelts, der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Umschulung und der praktischen Berufserfahrung, oder in Bezug auf die Arbeitsbedingungen diskriminiert worden, sind die §§ 11 bis 13 und 15 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 54d. (1) Ist das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 7 dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 1 zweiter Satz Z 7 der Dienstordnung 1994 gekündigt oder vorzeitig beendet worden, ist die Kündigung (§ 41 Abs. 2 letzter Abs. 2 letzter Satz), Entlassung (§ 45 Abs. 1 und 2) oder Auflösungserklärung (§ 41 Abs. 3) auf § 41 Abs. 3) auf Grund einer Klage des betroffenen Vertragsbediensteten für rechtsunwirksam zu erklären.

(2) Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 erster Satz dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 1 erster Satz der Dienstordnung 1994 durch Zeitablauf beendet worden, kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden.

(3) und (4)

§ 54e. (1) Ein von einer Diskriminierung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 2 dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 3 Z 2 der Dienstordnung 1994 betroffener Vertragsbediensteter hat gegenüber dem Diskriminierer Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, der auch einen Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils zu beinhalten hat.

(2) und (3)

§ 54f. Ist der Vertragsbedienstete infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 3 dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 3 Z 3 der Dienstordnung 1994 von einer nachteiligen das Dienstverhältnis betreffenden Entscheidung betroffen, ist je nach Art der nachteiligen Entscheidung § 54b, § 54c oder § 54d anzuwenden.

§ 54c. Ist der Vertragsbedienstete durch eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 2 bis 4 und Z 6 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung bei der Festsetzung des Entgelts, der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Umschulung und der praktischen Berufserfahrung, oder in Bezug auf die Arbeitsbedingungen diskriminiert worden, sind die §§ 11 bis 13 und 15 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 54d. (1) Ist das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 zweiter Satz Z 7 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung gekündigt oder vorzeitig beendet worden, ist die Kündigung (§ 41 Abs. 2 letzter Abs. 2 letzter Satz), Entlassung (§ 45 Abs. 1 und 2) oder Auflösungserklärung (§ 41 Abs. 3) auf Grund einer Klage des betroffenen Vertragsbediensteten für rechtsunwirksam zu erklären.

(2) Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 1 erster Satz dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 1 erster Satz der Dienstordnung 1994 durch Zeitablauf beendet worden, kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden.

(3) und (4)

§ 54e. (1) Ein von einer Diskriminierung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 2 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung betroffener Vertragsbediensteter hat gegenüber dem Diskriminierer Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, der auch einen Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils zu beinhalten hat.

(2) und (3)

§ 54f. Ist der Vertragsbedienstete infolge einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 3 dieses Gesetzes oder nach einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung von einer nachteiligen das Dienstverhältnis betreffenden Entscheidung betroffen, ist je nach Art der nachteiligen Entscheidung § 54b, § 54c oder § 54d anzuwenden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

854i. (1)

(2) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung aus den in § 4a Abs. 1 dieses Gesetzes oder in § 8a Abs. 1 der Dienstordnung 1994 oder in § 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

(2) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung aus den in § 4a Abs. 1 dieses Gesetzes oder in einer gleichartigen dienstrechtlichen Bestimmung oder in § 3 des Weiteren Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen vor, so ist darauf bei der Beurteilung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

3

864 (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2018 zu verstehen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. November 2018 zu verstehen.

§ 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt: § 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 13.

¹⁴ Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zu stehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S. 8.

15. Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21.

Artikel IV

Änderung des Wiener Bedienstengesetzes

§ 20, (1) und (2)

(3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat die bzw. der Bedienstete der Dienststelle unverzüglich schriftlich

1 bis 5
ich zu melden:
zu melden:

Geltende Fassung

6. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, des Dienstausweises oder eines Dienstabzeichens,

7. und 8.

§ 22. (1) Der bzw. dem Bediensteten ist es im Rahmen ihrer bzw. seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien niemand von einer bzw. einem Bediensteten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bis 7.

(2) bis (6)

§ 38. (1) und (2)

(3) Die bzw. der Bedienstete, die bzw. der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies der Dienstgeberin innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Bedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluss an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für die bzw. den Bediensteten, die Staatsangehörige bzw. der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen und Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages für den Berufszugang bei einem gleichartigen Dienst.

Vorgeschlagene Fassung

6. Ruhens oder Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, des Dienstausweises oder eines Dienstabzeichens,

7. und 8.

§ 22. (1) Der bzw. dem Bediensteten ist es im Rahmen ihrer bzw. seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – insbesondere unter Bedachtnahme auf den Personestand und die Elternschaft – zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien niemand von einer bzw. einem Bediensteten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bis 7.

(2) bis (6)

§ 38. (1) und (2)

(3) Die bzw. der Bedienstete, die bzw. der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies der Dienstgeberin innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für die Bedienstete bzw. den Bediensteten, die bzw. der gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBl. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wird. Der Bedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluss an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für die bzw. den Bediensteten, die Staatsangehörige bzw. der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen und Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages für den Berufszugang bei einem gleichartigen Dienst.

Geltende Fassung

(4) und (5)

§ 63. (1) Der bzw. dem Bediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn sie bzw. er sich der Pflege

1.

2. einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder

3. einer bzw. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich die bzw. der Bedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 die bzw. der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige bzw. jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuartige Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

(3) bis (8)

§ 64. (1) und (2)

(3) Eine Pflegeteilzeit ist für jede zu betreuende Angehörige bzw. jeden zu

Vorgeschlagene Fassung

(4) und (5)

§ 63. (1) Der bzw. dem Bediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn sie bzw. er sich der Pflege

1.

2. einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht, unter gänzlicher Beanspruchung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder

3. einer bzw. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht, widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich die bzw. der Bedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 die bzw. der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine Karenz gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige bzw. jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine vergleichbare Erhöhung eines in einer gleichartigen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelten Anspruchs ist jedoch einmalig eine neuartige Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

(3) bis (8)

§ 64. (1) und (2)

(3) Eine Pflegeteilzeit ist für jede zu betreuende Angehörige bzw. jeden zu

Geltende Fassung

betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neueiliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zu lässig.

(4) bis (7)

§ 70. (1) Die bzw. der Bedienstete, die bzw. der

1. Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär, Präsidentin bzw. Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Verfassungsges richtshofes, Mitglied einer Landesregierung, Amtsführende Präsidentin bzw. Amtsführender Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteherin bzw. Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes oder

2.

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall des Diensteinommens außer Dienst zu stellen.

(2)

§ 76. (1)

(2) Dem Einreichungsplan für das Gehaltsschema W1 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. bis 7.

8. Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG), bestehend aus den Modellfunktionen
 - a) Leitung Medizinische Assistenzberufe
 - b) Fachbereichsleitung MTDG (Stationsassistenz)
 - c) Stationshebamme
 - d) Oberhebamme
 - e) Abteilungsleitung MTDG (Oberassistenz)
 - f) Leitung MTDG (Leitende Oberassistenz)

Vorgeschlagene Fassung

betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) oder bei einer vergleichbaren Erhöhung eines in einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder in einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelten Anspruchs ist jedoch einmalig eine neueiliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(4) bis (7)

§ 70. (1) Die bzw. der Bedienstete, die bzw. der

1. Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär, Präsidentin bzw. Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Verfassungsges richtshofes, Mitglied einer Landesregierung, Bezirksvorsteherin bzw. Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes oder

2.

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall des Diensteinommens außer Dienst zu stellen.

(2)

§ 76. (1)

(2) Dem Einreichungsplan für das Gehaltsschema W1 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. bis 7.

8. Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG), bestehend aus den Modellfunktionen
 - a) Leitung Medizinische Assistenzberufe
 - b) Fachbereichsleitung MTDG (Stationsassistenz)
 - c) Stationshebamme
 - d) Oberhebamme
 - e) Abteilungsleitung MTDG (Oberassistenz)
 - f) Leitung MTDG (Leitende Oberassistenz)

Geltende Fassung

eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, ist, bei einem gleichartigen Dienst.

(5) bis (10)

§ 136. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2018 zu verstehen.

§ 142. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 12.

13. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zu stehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8.

§ 142. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 12.

13. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zu stehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8,

14. Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21.

Artikel V

Änderung der Pensionsordnung 1995

§ 730. (1) und (2)

§ 730. (1) und (2)

Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2019

§ 73p. (1) Abweichend von § 46 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dieses Gesetzes sowie § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 erster Satz RVZG 1995 ist das Gesamtrenteinkommen mit 1. Jänner 2019 wie folgt zu erhöhen:

1. wenn es nicht mehr als 1.115 Euro monatlich beträgt, um 2,6 %,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. wenn es über 1.115 Euro bis zu 1.500 Euro monatlich beträgt, um jenem Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten vom 2,6 % auf 2,0 % linear absinkt,
 3. wenn es über 1.500 Euro bis zu 3.402 Euro monatlich beträgt, um 2,0 %,
 4. wenn es über 3.402 Euro monatlich beträgt, um 68 Euro.
- (2) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person umfasst alle im Dezember 2018 nach diesem Gesetz, dem RVZG 1995 und dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2019 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge. Ausgenommen sind die Zulagen gemäß §§ 29 und 30. Bei einer Erhöhung nach Abs. 1 Z 4 ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 auf die einzelnen Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge im Verhältnis dieser Bezüge zueinander aufzuteilen.

§ 74. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VI

Änderung des Wiener Personalvertretungsgesetzes

§ 3. (1) Organe der Personalvertretung sind

1. bis 6.
7. der Hauptwahlausschuss,
8.

(2)

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer be-soldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1.
2. in der Hauptgruppe II

- a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A, sofern nicht lit. b oder c zutrifft;
- b) die Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen

§ 3. (1) Organe der Personalvertretung sind

1. bis 6.
7. der Personalgruppenwahlausschuss,
8.

(2)

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer be-soldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1.
2. in der Hauptgruppe II

- a) die Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen

Geltende Fassung

Abteilungs(Instituts)vorstände sowie Ärztinnen und Ärzte;

- c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemikerinnen und Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeisterinnen und Werkmeister, Betriebsbeamten und Betriebsbeamten, Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister sowie die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4 der technischen Werkstätten;
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LKP, D, D 1 und E, sofern nicht lit. c zutrifft;
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. f zutrifft, sowie die Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten;
- f) die (Leitenden) Lehrassistentinnen und (Leitenden) Lehrassistenten, Leitenden Oberassistentinnen und Leitenden Oberassistenten, Stationsassistentinnen und Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständigen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter, die Heilmasseurinnen und Heilmasseure sowie (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Masseure;
- g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e oder f zutrifft, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, Gipsassistentinnen und Gipsassistenten, Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten, Laborassistentinnen und Laborassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen sowie Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. d zutrifft;

Vorgeschlagene Fassung

Abteilungs(Instituts)vorstände, Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen;

- b) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemikerinnen und Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeisterinnen und Werkmeister, Betriebsbeamten und Betriebsbeamten, Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister sowie die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4 der technischen Werkstätten;
- c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, B und C, sofern nicht lit. a oder b zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LKP, D, D 1 und E, sofern nicht lit. b zutrifft;
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. e zutrifft, sowie die Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten;
- e) die Lehrerinnen und Leiter der Bildungseinrichtung für MTDG, Lehrerinnen und Lehrer für MTDG, Leiterinnen MTDG und Leiter MTDG, Bereichsleiterinnen MTDG und Bereichsleiter MTDG, Fachbereichsleiterinnen MTDG und Fachbereichsleiter MTDG, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständigen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter, die Heilmasseurinnen und Heilmasseure sowie die (Leitenden) Medizinischen Fachassistentinnen und (Leitenden) Medizinischen Fachassistenten, (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Masseure, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, Gipsassistentinnen und Gipsassistenten, Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten, Laborassistentinnen und Laborassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen sowie Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. d zutrifft;

Geltende Fassung

- h) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. g zutrifft;
- 3. in den Hauptgruppen III bis VI
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D1, D und E;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4, 5, 6 oder 7 zutrifft;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4, 5, 6 oder 7 zutrifft;
 - 4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker;
 - 5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärterinnen und Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenkerinnen und Autobuslenker, Kontrollorinnen und Kontrolloren, Straßenbahnfahrerinnen und Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrerinnen und U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker, Stationswartinnen und Stationswart;
 - 6. in der Hauptgruppe IV die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III, sofern nicht Z 5 zutrifft;
 - 7. in der Hauptgruppe VI die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III.
- (2) bis (4)

§ 10. (1)

- (2) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse und der Personalgruppenausschüsse. Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit mehr als 500 Bediensteten ein zusätzliches Mitglied sowie und Dienststellen mit mehr als 2.000 Bediensteten ein weiteres Mitglied in den Dienststellen und Personalgruppen mit mehr als 2.000 Bediensteten je ein weiteres Mitglied in den Hauptausschuss zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind Hauptausschuss zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuss (Personalgruppenausschuss) aus seiner Mitte zu wählen. Die Vertrauenspersonen der Dienststellen, bei denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind, haben aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Hauptausschuss zu wählen. § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

- h) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. b oder e zutrifft;
- 3. in den Hauptgruppen II, V und VI
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A, sofern nicht Z 7 zutrifft;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B, sofern nicht Z 7 zutrifft;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D 1, D und E;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4 oder 6 zutrifft;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 6 zutrifft;
 - 4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker;
 - 5. in der Hauptgruppe IV die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas II/IV;
 - 6. in den Hauptgruppen IV, V und VI die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III;
 - 7. in der Hauptgruppe V die Bediensteten der Verwendungsgruppen A und B.
- (2) bis (4)

§ 10. (1)

- (2) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse und der Personalgruppenausschüsse. Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit mehr als 500 Bediensteten ein zusätzliches Mitglied sowie und Dienststellen mit mehr als 2.000 Bediensteten ein weiteres Mitglied in den Dienststellen und Personalgruppen mit mehr als 2.000 Bediensteten je ein weiteres Mitglied in den Hauptausschuss zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuss (Personalgruppenausschuss) aus seiner Mitte zu wählen. Die Vertrauenspersonen der Dienststellen, bei denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind, haben aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Hauptausschuss zu wählen. § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

(3) bis (5)

§ 13. (1) und (2)

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bediensteten, die an dem Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt, das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits mindestens sechs Monate Bedienstete sind.

(4)

§ 15. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder der Dienststellausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse sind bei den Dienststellen Dienststellenwahlausschüsse zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuss besteht aus drei, bei Dienststellen mit

mehr als 2.000 Bediensteten aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuss (von den Vertrauenspersonen) zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellausschuss (durch die Vertrauenspersonen) vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellausschusses (jenen Vertrauenspersonen), deren Wählerinnen- und Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Bleibt der Dienststellausschuss (die Vertrauenspersonen) untätig, so hat der der Hauptwahlausschuss die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen.

(4)

(5) Jede für die Wahl des Dienststellausschusses (der Vertrauenspersonen) kandidierende Wählerinnen- und Wählergruppe sowie jede Wählerinnen- und Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, haben jeweils das Recht auf Entsendung einer Wahlzeugin bzw. eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuss. Wählerinnen- und Wählergruppen, die im Dienststellenwahlausschuss gemäß Abs. 3 nicht vertreten sind, sind berechtigt, eine weitere Wahlzeugin bzw. einen Wahlzeugen zu entsenden. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen müssen

Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (5)

§ 13. (1) und (2)

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bediensteten, die an dem Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt, das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits mindestens sechs Monate Bedienstete sind, wobei die in einem früheren, nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Dienst- oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegte Zeit auf die sechsmonatige Frist anzurechnen ist.

(4)

§ 15. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder der Dienststellausschüsse (der Vertrauenspersonen) sind bei den Dienststellen Dienststellenwahlausschüsse zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuss besteht aus drei, bei Dienststellen mit mehr als 3.000 Bediensteten aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuss (von den Vertrauenspersonen) zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellausschuss (durch die Vertrauenspersonen) vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellausschusses (jenen Vertrauenspersonen), deren Wählerinnen- und Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Bleibt der Dienststellausschuss (die Vertrauenspersonen) untätig, so hat der der Hauptwahlausschuss die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen.

(4)

(5) Jede für die Wahl des Dienststellausschusses (der Vertrauenspersonen) kandidierende Wählerinnen- und Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Wahlzeugin bzw. eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuss. Wählerinnen- und Wählergruppen, die im Dienststellenwahlausschuss gemäß Abs. 3 nicht vertreten sind, sind berechtigt, eine weitere Wahlzeugin bzw. einen Wahlzeugen zu entsenden. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenwahlausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind

Geltende Fassung

berechtigt, eine weitere Wahlzeugin bzw. einen weiteren Wahlzeugen zu entsenden. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den gemäß §§ 23 bis 27 stattfindenden Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

berechtigt, an den gemäß §§ 23 bis 27 stattfindenden Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (6) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind in der Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 31 Abs. 4 bis 6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.
- (7) Der Dienststellenausschuss kann
1. für Dienststellen mit weit auseinander liegenden Dienststellenteilen, um den Wählern und Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
 2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten, neben dem Dienststellenwahlausschuss eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Die Sprengelwahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5 und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.

(6) Jede Wählerinnen- und Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenwahlausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, hat das Recht auf Entsendung einer Wahlzeugin bzw. eines Wahlzeugen im den Dienststellenwahlausschuss. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenwahlausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses vom Beginn der Wahlhandlung gemäß § 23 bis zur Übermittlung der abgegebenen Wahlkarten für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse an den Personalgruppenwahlausschuss gemäß § 25 ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind in der Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 31 Abs. 4 bis 6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

- (8) Der Dienststellenausschuss kann
1. für Dienststellen mit weit auseinanderliegenden Dienststellenteilen, um den Wählern und Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
 2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten, neben dem Dienststellenwahlausschuss eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Die Sprengelwahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5 und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

Hauptwahlausschuss

§ 16. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse ist am Sitz des Hauptausschusses für jede Hauptgruppe ein Hauptwahlausschuss zu bilden. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses sind vom Hauptausschuss bestellen; sie müssen zu einem in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschuss wählbar sein. Im Übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (1)

(2) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuss zu bestellen; sie müssen zu einem der Personalgruppenausschüsse wählbar sein. Im Übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Haupt-, Zentral-)wahlausschuss und zur Sprengelwahlkommission

§ 18. (1) § 30 Abs. 1 bis 3 ist auf den Dienststellen-(Haupt-, Zentral-)wahlausschuss und auf die Sprengelwahlkommission sinngemäß anzuwenden.

§ 20. (1)

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerinnen- und Wählerlisten zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerinnen- und Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerinnen- und Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehr- bzw. Ausbildungsvorhaben stehen, deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist und die Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7) bestellt, ist die Wählerinnen- und Wählerliste entsprechend zu teilen.

§ 20. (1)

§ 20. (1)

Vorgeschlagene Fassung

Personalgruppenwahlausschuss

§ 16. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses ist am Sitz des Hauptausschusses ein Personalgruppenwahlausschuss zu bilden. Er besteht aus drei, bei Personalgruppen mit mehr als 3.000 Bediensteten aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Personalgruppenwahlausschusses sind vom Hauptausschuss zu bestellen; sie müssen zum Personalgruppenausschuss wählbar sein. Im Übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (1)

(2) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuss zu bestellen; sie müssen zu einem der Personalgruppenausschüsse wählbar sein. Im Übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß anzuwenden.

Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Personalgruppen-, Zentral-)wahlausschuss und zur Sprengelwahlkommission

§ 18. (1) § 30 Abs. 1 bis 3 ist auf den Dienststellen-(Personalgruppen-, Zentral-)wahlausschuss und auf die Sprengelwahlkommission sinngemäß anzuwenden.

§ 20. (1)

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerinnen- und Wählerlisten zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerinnen- und Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerinnen- und Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehr- bzw. Ausbildungsvorhaben stehen, deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist und die Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7) bestellt, ist die Wählerinnen- und Wählerliste entsprechend zu teilen.

§ 20. (1)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 21. (1) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreterinnen und Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss (Dienststellen- bzw. Hauptwahlausschuss) eingebracht werden.

(2) und (3)

(4) Der Dienststellenwahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen), der Hauptwahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschüsse innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(5) Der Dienststellenwahlausschuss hat die von ihm und dem Hauptwahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag in der Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählerinnen- und Wählergruppe.

(6)

§ 22. (1)

(2) Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7) bestellt, so ist in der Kundmachung anzugeben, welche Bediensteten ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuss und welche es vor den einzelnen Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben.

Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Dienststellenwahlausschuss, Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen

§ 24. (1) Die Sprengelwahlkommission hat nach Beendigung der Wahlhandlung dem Dienststellenwahlausschuss unverzüglich mitzuteilen, ob bei ihr jeweils mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder eines in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschusses (der Vertrauenspersonen) abgegeben haben. Ist dies der Fall, so hat die Sprengelwahlkommission diese Wahlkuverts zu öffnen, die Summen der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe gemäß Abs. 5 ungültigen sowie der für abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Ergebnisse dem Dienststel-

§ 21. (1) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreterinnen und Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss (Dienststellen- bzw. Personalgruppenwahlausschuss) eingebracht werden.

(2) und (3)

(4) Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Ausschusses (der Vertrauenspersonen) innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(5) Der Dienststellenwahlausschuss hat die von ihm und den jeweils in Bezug kommenden Personalgruppenwahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag in der Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählerinnen- und Wählergruppe.

(6)

§ 22. (1)

(2) Der Dienststellenwahlausschuss hat die von ihm und den jeweils in Bezug kommenden Personalgruppenwahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag in der Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählerinnen- und Wählergruppe.

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen), Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen

§ 24. (1) Die Sprengelwahlkommission hat nach Beendigung der Wahlhandlung dem Dienststellenwahlausschuss unverzüglich mitzuteilen, ob bei ihr jeweils mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder eines in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschusses (der Vertrauenspersonen) abgegeben haben. Ist dies der Fall, so hat die Sprengelwahlkommission diese Wahlkuverts zu öffnen, die Summen der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe gemäß Abs. 5 ungültigen sowie der für abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Ergebnisse dem Dienststel-

Geltende Fassung

jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen, wobei diese Feststellung für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder jedes Personalgruppenausschusses jeweils gesondert durchzuführen ist. Die Ergebnisse sind dem Dienststellenwahlaußschuss mitzuteilen. Haben weniger als 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl des Dienststellenwahlaußschusses oder eines Personalgruppenausschusses abgegeben, hat die Sprengelwahlkommission diese Wahlkuverts ungeöffnet dem Dienststellenwahlaußschuss zu übermitteln.

(2) Der Zentralwahlaußschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlaußschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse vorgesehenen Briefumschläge der wahlberechtigten Briefwählerinnen und Briefwählern ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Dienststellenwahlaußschuss zu bestätigen. Falls keine an einen Dienststellenwahlaußschuss zu übermittelnden Briefumschläge bei ihm eingelangt sind, hat der Zentralwahlaußschuss dem jeweiligen Dienststellenwahlaußschuss unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

(3) Der Dienststellenwahlaußschuss darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem die Wahlkuverts der Briefwählerinnen und Briefwähler oder die Meldung gemäß Abs. 2 letzter Satz und – sofern für Dienststellen Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind (§ 15 Abs. 7) – die Meldungen gemäß Abs. 1 erster Satz aller Sprengelwahlkommissionen und die gemäß Abs. 1 letzter Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind.

(4) Der Dienststellenwahlaußschuss hat – im Fall der Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses jedoch nur, sofern ihm die Stimmen von mindestens 20 Wahlberechtigten für diesen Ausschuss vorliegen – die Summe der gemäß Abs. 5 ungültigen und der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß Abs. 1 zweiter Satz festzustellen, wobei das Feststellungsverfahren für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenwahlaußschusses (Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder jedes Personalgruppenausschusses jeweils gesondert durchzuführen ist. Der Dienststellenwahlaußschuss hat sodann das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse dem zuständigen Hauptwahlauß-

Vorgeschlagene Fassung

lenwahlaußschuss mitzuteilen. Haben weniger als 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl des Dienststellenausschusses abgegeben, hat die Sprengelwahlkommission die Wahlkuverts ungeöffnet dem Dienststellenwahlaußschuss zu übermitteln.

(2) Der Zentralwahlaußschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlaußschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) vorgesehenen Wahlkuverts der wahlberechtigten Briefwählerinnen und Briefwählern ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Dienststellenwahlaußschuss zu bestätigen. Falls keine an einen Dienststellenwahlaußschuss zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind, hat der Zentralwahlaußschuss dem jeweiligen Dienststellenwahlaußschuss unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

(3) Der Dienststellenwahlaußschuss darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem die Wahlkuverts der Briefwählerinnen und Briefwähler oder die Meldung gemäß Abs. 2 letzter Satz und – sofern für Dienststellen Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind (§ 15 Abs. 8) – die Meldungen gemäß Abs. 1 erster Satz Sprengelwahlkommissionen und die gemäß Abs. 1 letzter Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind.

(4) Der Dienststellenwahlaußschuss hat die Summe der gemäß Abs. 5 ungültigen und der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß Abs. 1 zweiter Satz festzustellen.

Geltende Fassung

schuss mitzuteilen.

(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn ein Wahlkuvert keinen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält oder aus der Kennzeichnung dieses Stimmzettels nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählerinnen- und Wählergruppe die Wählerin ihre bzw. der Wähler seine Stimme abgeben wollte. Dasselbe gilt sinngemäß für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses.

(6) bis (8)

Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Hauptwahlausschuss, Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen

§ 25. (1) Sofern nicht jeweils mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses bei ihm abgegeben haben, hat der Dienststellenwahlausschuss diese Wahlkuverts ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag, dem zuständigen Hauptwahlausschuss zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Hauptwahlausschuss zu bestätigen. Falls an den Hauptwahlausschuss keine Wahlkuverts zu übermitteln sind, ist unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

(2) Der Hauptwahlausschuss darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem von allen Dienststellenwahlausschüssen die Meldungen gemäß Abs. 1 letzter Satz und die gemäß Abs. 1 erster Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind. Der Hauptwahlausschuss hat unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz die Summen der ungültigen und der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Mandate den einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen zuzuteilen. § 24 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Hauptwahlausschuss darf die ihm gemäß Abs. 1 erster Satz für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses übermittelten Wahlkuverts nur öffnen, sofern ihm die Wahlkuverts von mindestens 20 Wahlberechtigten vorliegen. Ist dies nicht der Fall oder zeichnet sich bereits im Vorfeld ab, dass weniger als 20 Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses an ihn zu übermitteln sind, so hat der Hauptwahlausschuss unverzüglich diese Wahlkuverts an einen von ihm zu bestimmenden Dienststel-

Vorgeschlagene Fassung

(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn ein Wahlkuvert keinen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält oder aus der Kennzeichnung dieses Stimmzettels nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählerinnen- und Wählergruppe die Wählerin ihre bzw. der Wähler seine Stimme abgeben wollte.

(6) bis (8)

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse, Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen

§ 25. (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung hat jede Sprengelwahlkommission die bei ihr abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuss und jeder Dienststellenwahlkommission ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuss die bei ihm abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse zusammen mit jenen der Sprengelwahlkommissionen ungeöffnet dem zuständigen Personalgruppenwahlausschuss zu übermitteln.

(2) Nach Einlagen der Wahlkuverts von allen Dienststellenwahlausschüssen und dem Zentralwahlausschuss hat der Personalgruppenwahlausschuss die Wahlkuverts zu öffnen, die Summen der ungültigen und der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Mandate den einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen zuzuteilen. § 24 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

lenwahlausschuss zu übermitteln, bei welchem zu erwarten ist, dass zumindest 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder dieses Personalgruppenausschusses bei ihm abgeben werden. In diesem Fall hat der Dienststellenwahlausschuss die vom Hauptwahlausschuss übermittelten Wahlkuverts in das von ihm durchzuführende Feststellungsverfahren einzubeziehen.

§ 26. (1)

(2) Die Gewählten sind vom Dienststellen- bzw. Hauptwahlausschuss nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt die bzw. der Gewählte nicht innerhalb dreier Arbeitstage, dass sie bzw. er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(3) bis (5)

§ 27. Die Dienststellenwahlausschüsse und die Hauptwahlausschüsse haben das Ergebnis der Wahlen dem Zentralwahlausschuß mitzuteilen. Dieser hat das Ergebnis dem Magistrat zur Kundmachung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Wien zu übermitteln.

§ 50. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII

Änderung des Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetzes 1978

§ 1. (1) Die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer und Landeslehrerinnen obliegt der Landesregierung.
(2) Die Durchführung der in den folgenden Bestimmungen nicht anderen Behörden vorbehalteten Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit wird dem Stadtschulrat für Wien übertragen.

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien

1. die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverdesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962,
2. die Erlassung von Verordnungen über die Aufhebung der Schulfestigkeit

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag der Bildungsdirektion für Wien die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962.

Geltende Fassung

gemäß § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 115 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBL. Nr. 302.

(1a) Der Landesregierung obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinn des § 112 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

1. und 2.
3. Verleihung von Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,
4. Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen,
5. Aufschub des Übertritts in den Ruhestand,
6. Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

(3) Die Landesregierung entscheidet über den Ausspruch der Nichtbewährung gemäß § 26a Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

§ 3. Die Zahlung und Verrechnung der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen obliegen grundsätzlich dem Magistrat der Stadt Wien.

§ 4. Die Leistungsfeststellungskommission beim Stadtschulrat für Wien ist zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zuständig. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter oder eine Leiterin, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin die Mitwirkung des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Pflichtschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektoren tritt.

§ 5. (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

Vorgeschlagene Fassung

gemäß § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 115 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBL. Nr. 302.

(1a) Der Landesregierung obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinn des § 112 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag der Bildungsdirektion für Wien:

1. und 2.
3. Verleihung von Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz.

(3) Die Landesregierung ist für die Wahrnehmung der in § 26f Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBL. Nr. 302, genannten Aufgaben zuständig.

§ 3. Die Auszahlung und Verrechnung (Berechnung und Abfuhr von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen werden vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführt.

§ 4. Die Leistungsfeststellungskommission bei der Bildungsdirektion für Wien ist zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zuständig. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter oder eine Leiterin, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin die Mitwirkung des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Pflichtschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektoren tritt.

§ 5. (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- a) die Pflichtschulinspektoren und Pflichtschulinspektorkorinnen für allgemein bildende Pflichtschulen sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorkorinnen,
- b) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 2 bis 4),
- (2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus
- a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzender oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Pflichtschulinspektorkorin für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektorkorin als Vorsitzende,
 - b) zwei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 2, 3 oder 4 angeführten Gruppe, der der Landeslehrer oder die Landeslehrerin angehört, auf den oder auf die sich die Leistungsfeststellung bezieht.

- a) die Schulaufsichtsorgane,
- b) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 2 bis 4),
- c) die erforderliche Anzahl an rechtkundigen Bediensteten der Bildungsdirektion (Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen).
- (2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus
- a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Schulaufsichtsorgan als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b) zwei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 2, 3 oder 4 angeführten Gruppe, der der Landeslehrer oder die Landeslehrerin angehört, auf den oder auf die sich die Leistungsfeststellung bezieht,
 - c) einem rechtkundigen Bediensteten bzw. einer rechtkundigen Bediensteten der Bildungsdirektion.
- (3)
- § 6. entfallen mit LGBI. Nr. 33/2013**
- § 6. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Senate der Leistungsfeststellungskommission gemäß § 5 Abs. 2 lit. a und c sind von der Bildungsdirektion für Wien für eine Funktionsperiode von fünf Schuljahren jeweils vor dem Ablauf des fünfsten Schuljahres zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für den Rest der Funktionsperiode ein anderes Mitglied in gleicher Weise zu bestellen.**
- § 8. (1) bis (3)**
- (4) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der oder die Vorsitzende gibt seine oder ihre Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt jene Anschauung als beschlossen, welcher der oder die Vorsitzende beitritt.**

Geltende Fassung

§ 9. (1) Disziplinarbehörden sind

- a) der Stadtschulrat für Wien als Dienstbehörde und

Die Dialektalismen im Deutschen 11

Zustandsgesetz

1. der Staatlichkeit

2.

§ 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

a) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Bediensteten,

b) die Pflichtschulinspektoren und Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,

○

(2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektor oder einer nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. Berufsschulinspektorin

c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 2, 3 oder 4 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin angehört.

(3)

Vorgesetzte Fassung

§ 9, (1) Disziplinarbehörden sind

- a) die Bildungsdirektion für Wien als Dienstbehörde und
 - b) die Diszliniarkommission bei der Bildungsdirektion für Wien

(2) Zuständig sind

1 die Bildungsdirektion für Wien

a) bis e)

2

§ 10 (1) Der Diszinlinarkommission gehören an:

a) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Bediensteten (Stellvertreter, Vertreter, Beauftragter, etc.)

1.) die Siedlung im Bereich der heutigen Gemeinde

6) The *Scutellaria* in the *Scutellaria* alliance.

3

(2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Schulaufsichtsorgan

- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 2, 3 oder 4 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin angehört,

d) einer weiteren der in Abs. 1 lit. a genannten Personen.

(3)

Geltende Fassung

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Bediensteten ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und die erforderlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

(4) § 8 Abs. 1 bis 3 sind auf die Disziplinarkommission sowie auf den Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Senate der Disziplinarkommission gemäß § 10 Abs. 2 lit. a und b sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien für eine Funktionsperiode von fünf Schuljahren jeweils vor dem Ablauf des fünften Schuljahres zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Weise zu bestellen.

§ 13. (1)

(2) Die Senate gemäß Abs. 1 sind für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen einzurichten:

1. Leiter und Leiterinnen von Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Neuen Mittelschulen und Hauptschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. bis 5.
6. Lehrer und Lehrerinnen für Werkzeugmaschinen an Volksschulen sowie Lehrer und Lehrerinnen für Werkzeugmaschinen an Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Haupschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
7.
- (3) und (4)

(5) Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen ist in den in § 4 und § 9 Abs. 1 lit. b genannten Kommissionen pro Bezirk je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei Vertreter oder Vertreterinnen und für die Disziplinarkommission ein Vertreter oder eine Vertreterin aus

Vorgeschlagene Fassung

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind von der Bildungsdirektion für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Bediensteten ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und die erforderlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

(4) § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 letzter Satz sind auf die Disziplinarkommission sowie auf den Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Senate der Disziplinarkommission gemäß § 10 Abs. 2 lit. a, b und d sind von der Bildungsdirektion für Wien für eine Funktionsperiode von fünf Schuljahren jeweils vor dem Ablauf des fünften Schuljahres zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein anderes Mitglied in gleicher Weise zu bestellen.

§ 13. (1)

(2) Die Senate gemäß Abs. 1 sind für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen einzurichten:

1. Leiter und Leiterinnen von Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonder- schulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Neuen Mittelschulen und Hauptschulen, aus- genommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. bis 5.
6. Lehrer und Lehrerinnen für Werkzeugmaschinen an Volksschulen sowie Lehrer und Lehrerinnen für Werkzeugmaschinen an Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
7.
- (3) und (4)

(5) Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen ist in den in § 4 und Abs. 1 lit. b genannten Kommissionen pro Bildungsregion je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei Vertreter oder Vertreterinnen und für die Disziplinarkommission ein Vertreter oder eine Vertreterin aus

Geltende Fassung

dem Kreis der vorgeschlagenen Personen (Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind. Als Bezirk gilt für die Leistungsfeststellungskommission innerhalb der Gruppen gemäß Abs. 2 Z 2, 4 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Pflichtschulinspektors bzw. einer Pflichtschulinspektorkin für allgemein bildende Pflichtschulen oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorkin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf § 5 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(6)

§ 14. (1) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen sind für die Dauer von fünf Schulumjahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des fünften Schuljahres schriftlich dem Stadtschulrat für Wien zu nominieren und gelten mit dem Einlangen der Nominierung auf die Dauer der Funktionsperiode als bestellt. Das Schuljahr im Sinn dieses Gesetzes beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer oder Landeslehrerinnen der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. 2 bis 4) zu Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu bestellen.

§ 17. (1)

(2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen gilt auch dann als verhindert,

1. wenn er oder sie sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG der Ausübung seines oder ihres Amtes zu enthalten hätte;
2. wenn er oder sie abgelehnt wird;
3. wenn er oder sie länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen

Vorgeschlagene Fassung

dem Kreis der vorgeschlagenen Personen (Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einer Bildungsregion richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf § 5 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(6)

§ 14. (1) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen sind für die Dauer von fünf Jahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des fünften Schuljahres schriftlich der Bildungsdirektion für Wien zu nominieren und gelten mit dem Einlangen der Nominierung auf die Dauer der Funktionsperiode als bestellt. Das Schuljahr im Sinn dieses Gesetzes beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, hat die Bildungsdirektion für Wien Landeslehrer oder Landeslehrerinnen der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. 2 bis 4) zu Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu bestellen.

§ 17. (1)

(2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen gilt auch dann als verhindert,

1. wenn er oder sie sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG der Ausübung seines oder ihres Amtes zu enthalten hätte;
2. wenn er oder sie abgelehnt wird;
3. wenn er oder sie länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen

Geltende Fassung

- wird, für die Dauer der Zuweisung;
4. wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters oder einer anderen Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen desselben Senates handelt;
 5. wenn er oder sie aus einer der im § 13 Abs. 1 Z 2 und 5 sowie § 13 Abs. 3 Z 2 angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommision bestellt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbeirat des Landeslehrers oder der Landeslehrerin, auf den oder die sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Über die Rechtfertigung der Ablehnung gemäß Abs. 2 Z 2 entscheidet endgültig der Vorsitzende oder die Vorsitzende der jeweiligen Kommission.

(4) Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 5 ist auch auf den Stellvertreter oder die Stellvertreterin anzuwenden.

(5) Scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus oder tritt er oder sie als Vertreter oder Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen ein, ist innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis dieses Umstandes durch den Zentralausschuss, wobei die Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien im Sinne des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in diese Frist nicht eingerechnet werden, als Ersatzperson vom jeweiligen Zentralausschuss über Vorschlag jener Wählerguppe (Fraktion), von der der bisherige Stellvertreter oder die bisherige Stellvertreterin vorgeschlagen worden ist, neuerlich ein Stellvertreter oder eine nominieren. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 18

-
- § 18a. (1) Die Funktionsperiode der am 31. Dezember 2018 bestehenden Leistungsfeststellungskommision und Disziplinarcommision endet am 31. August 2019. Alle zu diesem Zeitpunkt bei den Senaten dieser Kommissionen anhängigen Verfahren sind neu durchzuführen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommision, die vor dem 1. Jänner 2019 bestellt wurden und am 1. Jänner 2019 diese Funktion innehaben, bleiben bis 31. August 2019 weiter im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes nach dem 1. Jänner 2019 und vor dem 1. September 2019 ist diese

Vorgeschlagene Fassung

wird, für die Dauer der Zuweisung;

3. wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters oder einer anderen Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen desselben Senates handelt;
4. wenn er oder sie aus einer der im § 13 Abs. 1 Z 2 und 5 sowie § 13 Abs. 3 Z 2 angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommision bestellt wurde und länger als drei Monate einer nicht zur Bildungsregion des Landeslehrers oder der Landeslehrerin, auf den oder die sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Abs. 2 Z 1, 2 und 4 ist auch auf den Stellvertreter oder die Stellvertreterin anzuwenden.

(4) Scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus oder tritt er oder sie als Vertreter oder Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen ein, ist innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis dieses Umstandes durch den Zentralausschuss, wobei die Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien im Sinne des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in diese Frist nicht eingerechnet werden, als Ersatzperson vom jeweiligen Zentralausschuss über Vorschlag jener Wählerguppe (Fraktion), von der der bisherige Stellvertreter oder die bisherige Stellvertreterin vorgeschlagen worden ist, neuerlich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu nominieren. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 18

-
- § 18a. (1) Die Funktionsperiode der am 31. Dezember 2018 bestehenden Leistungsfeststellungskommision und Disziplinarcommision endet am 31. August 2019. Alle zu diesem Zeitpunkt bei den Senaten dieser Kommissionen anhängigen Verfahren sind neu durchzuführen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommision, die vor dem 1. Jänner 2019 bestellt wurden und am 1. Jänner 2019 diese Funktion innehaben, bleiben bis 31. August 2019 weiter im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes nach dem 1. Jänner 2019 und vor dem 1. September 2019 ist diese

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Funktion bis zum Ablauf des 31. August 2019 nach der vor dem 1. Jänner 2019 geltenden Rechtslage mit einem neuen Mitglied bzw. Ersatzmitglied nachzubesetzen.

§ 20. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.
(3)

§ 20. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese im der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.
(3)

Artikel VIII

Änderung des Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz

§ 3. (1) Beim Stadtschulrat für Wien ist eine Gleichbehandlungskommission einzurichten.

(2) Der Gleichbehandlungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine mit Personalangelegenheiten befasste rechtskundige Bedienstete oder ein mit diesen Angelegenheiten befasster rechtskundiger Bediensteter des Stadtschulrates für Wien,
2. und 3.

(3) bis (5)

(6) Hinsichtlich des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs. 2 Z 1 steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, hinsichtlich des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs. 2 Z 2 dem Amt der Wiener Landesregierung und hinsichtlich eines der beiden Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 3 dem Zentralkausschuss für Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, hinsichtlich des anderen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) dem Zentralkausschuss für Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen ein Vorschlagsrecht zu. Wird dieses Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, kann die Bestellung ohne Vorschlag erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig.
(7) bis (9)

§ 4. (1)

(2) Von den beiden für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

§ 3. (1) Bei der Bildungsdirektion für Wien ist eine Gleichbehandlungskommission einzurichten.

(2) Der Gleichbehandlungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine mit Personalangelegenheiten befasste rechtskundige Bedienstete oder ein mit diesen Angelegenheiten befasster rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion für Wien,
2. und 3.

(3) bis (5)

(6) Hinsichtlich des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs. 2 Z 1 steht der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor für Wien, hinsichtlich des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs. 2 Z 2 dem Amt der Wiener Landesregierung und hinsichtlich eines der beiden Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 3 dem Zentralkausschuss für Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, hinsichtlich des anderen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) dem Zentralkausschuss für Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen ein Vorschlagsrecht zu. Wird dieses Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, kann die Bestellung ohne Vorschlag erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig.
(7) bis (9)

§ 4. (1)

(2) Den beiden für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zu be-

Geltende Fassung

zu bestellenden Gleichbehandlungsbeauftragten ist eine oder einer für den Wirkungsbereich der Inspektionsbezirke 1 bis 11 und die oder der andere für die Inspektionsbezirke 12 bis 18 zu bestellen.

(3) bis (7)

§ 7. (1) § 20 Abs. 1 des Wiener Gleichbehandlungsge setzes ist auf die mit der Gleichbehandlung und der Bekämpfung von Diskriminierung befassten Organe (§ 2) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die darin enthaltenen Verweise auf Bestimmungen der Dienstordnung 1994 bei Landeslehrerinnen oder Landeslehrern und bei den Vertreterinnen oder den Vertretern des Stadtschulrates für Wien als Verweise auf die für sie maßgebenden gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen gelten.

(2) bis (6)

§ 8. Die Gleichbehandlungskommission hat bis zum 31. Dezember jedes dritten Jahres dem für Personalaangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung über ihre Tätigkeit in den drei jeweils vorangegangenen Kalenderjahren, insbesondere über die anhängig gemachten Verfahren, in anonymisierter Form zu berichten. In diesem Bericht ist auch der Umstand aufzunehmen, dass das zuständige Organ des Landes Wien oder der Stadtschulrat für Wien der Aufforderung der Gleichbehandlungskommission nach § 23a Abs. 8 Z 2 des Bundes-Gleichbehandlungsge setzes nicht oder nicht vollinhaltlich nachgekommen ist. Weiters sind diesem Bericht allfällige Berichte der Gleichbehandlungsbeauftragten anzuschließen.

§ 9. (1) bis (3)

-

§ 7. (1) § 20 Abs. 1 des Wiener Gleichbehandlungsge setzes ist auf die mit der Gleichbehandlung und der Bekämpfung von Diskriminierung befassten Organe (§ 2) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die darin enthaltenen Verweise auf Bestimmungen der Dienstordnung 1994 bei Landeslehrerinnen oder Landeslehrern und bei den Vertreterinnen oder den Vertretern der Bildungsdirektion für Wien als Verweise auf die für sie maßgebenden gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen gelten.

(2) bis (6)

§ 8. Die Gleichbehandlungskommission hat bis zum 31. Dezember jedes dritten Jahres dem für Personalaangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung über ihre Tätigkeit in den drei jeweils vorangegangenen Kalenderjahren, insbesondere über die anhängig gemachten Verfahren, in anonymisierter Form zu berichten. In diesem Bericht ist auch der Umstand aufzunehmen, dass das zuständige Organ des Landes Wien oder die Bildungsdirektion für Wien der Aufforderung der Gleichbehandlungskommission nach § 23a Abs. 8 Z 2 des Bundes-Gleichbehandlungsge setzes nicht oder nicht vollinhaltlich nachgekommen ist. Weiters sind diesem Bericht allfällige Berichte der Gleichbehandlungsbeauftragten anzuschließen.

§ 9. (1) bis (3)

§ 9. (1) bis (3)

(4) Die am 31. Dezember 2018 bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode am 30. Juni 2020 im Amt. Für die am 1. Juli 2020 beginnende Funktionsperiode erfolgt die Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten gemäß § 4 in der Fassung der 2. Novelle zu diesem Gesetz.

§ 10. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel IX

Änderung des Wiener Bezügegesetzes 1995

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. und 2.
 3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 und 2009 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, für die Kalenderjahre 2010 bis 2012 keine Pensionsanpassung vorzunehmen ist und für die Kalenderjahre 2013 und 2014 § 73e gilt;
 4.
- § 57. (1)**
- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

- § 11.** Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:
1. und 2.
 3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 und 2009 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, für die Kalenderjahre 2010 bis 2012 keine Pensionsanpassung vorzunehmen ist, für die Kalenderjahre 2013 und 2014 § 73e und für das Kalenderjahr 2019 § 73p gilt;
 4.
- § 57. (1)**
- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel X

Änderung des Wiener Bezügegesetzes 1997

§ 1. (1) Den Mitgliedern der Landesregierung und des Landtages, den Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, den Bezirksvorstehern, den Bezirksvorsteher-Stellvertretern und den Mitgliedern der Bezirksvertretung gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) und (3)

§ 3. (1) Der monatliche Bezug beträgt für 1 bis 10.

11. den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, 12. den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien,
 - a) wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, 60%,
 - b) wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, 50%,
13. bis 16.

- § 11.** Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:
1. und 2.
 3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 und 2009 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, für die Kalenderjahre 2010 bis 2012 keine Pensionsanpassung vorzunehmen ist, für die Kalenderjahre 2013 und 2014 § 73e und für das Kalenderjahr 2019 § 73p gilt;
 4.
- § 57. (1)**
- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel X

Änderung des Wiener Bezügegesetzes 1997

§ 1. (1) Den Mitgliedern der Landesregierung und des Landtages, den Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, den Bezirksvorstehern, den Bezirksvorsteher-Stellvertretern und den Mitgliedern der Bezirksvertretung gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) und (3)

§ 3. (1) Der monatliche Bezug beträgt für 1 bis 10.

11. den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, 12. den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien,
 - a) wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, 60%,
 - b) wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, 50%,
13. bis 16.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) bis (3)	(2) bis (3)
§ 4. (1)	§ 4. (1)
(2) Der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 9, 13 und 14 gebührt ab dem Tag der Wahl, der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 und 12 ab dem Tag der Bestellung.	(2) Der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 9, 13 und 14 gebührt ab dem Tag der Wahl.
(3) bis (5)	(3) bis (5)
§ 9. (1) Den in § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6, 7 und 11 genannten Organen gebührt ein Dienstwagen.	§ 9. (1) Den in § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 7 genannten Organen gebührt ein Dienstwagen.
(2)	(2)
§ 14. Für das Organ gelten §§ 2 bis 35 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 - UFG 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, mit der Maßgabe, daß 1.	§ 14. Für das Organ gelten §§ 2 bis 35 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 - UFG 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, mit der Maßgabe, daß 1.
2. an die Stelle des Dienstverhältnisses gemäß § 2 Z 10 und 11 UFG 1967 die Funktion als Landeshauptmann/Bürgermeister, als Mitglied der Landesregierung/des Stadtsenates, als Mitglied des Landtages/Gemeinderates oder als eines der in § 3 Abs.1 Z 11 bis 16 genannten Organe und an die Stelle des Ortes der Dienstverrichtung der Ort der Ausübung einer dieser Funktionen tritt;	2. an die Stelle des Dienstverhältnisses gemäß § 2 Z 10 und 11 UFG 1967 die Funktion als Landeshauptmann/Bürgermeister, als Mitglied der Landesregierung/des Stadtsenates, als Mitglied des Landtages/Gemeinderates oder als eines der in § 3 Abs.1 Z 13 bis 16 genannten Organe und an die Stelle des Ortes der Dienstverrichtung der Ort der Ausübung einer dieser Funktionen tritt;
3.	3.
§ 22. (1)	§ 22. (1)
(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden.	(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.